

Eke

Zur Kirchengeschichte des Amtes Lauenstein.

Ein Beitrag zur Heimatkunde.

Von

H. Jarck,

Pastor zu Brännighausen im Hannoverschen.

(Sonderabdruck aus der Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte
Jahrgang 1910, Seite 161 bis 209.)

Der Reinertrag ist zum Besten des Bezirksynodalfonds
der Inspektion Oldendorf für Liebestätigkeit bestimmt.

Hameln.

Theodor Huendeling Verlag

1911.

Zur Kirchengeschichte des Amtes Lauenstein.

Ein Beitrag zur Heimatkunde.

Von

H. Jarck,

Pastor zu Brännighausen im Hannoverschen.

(Sonderabdruck aus der Zeitschrift für niederländische Kirchengeschichte
Jahrgang 1910, Seite 161 bis 209.)

Der Reinertrag ist zum Besten des Bezirkssynodalfonds
der Inspektion Oldendorf für Liebestätigkeit bestimmt.

Sameln.
Verlag von Theodor Fündling.
1911.

Vorwort.

Die Beschäftigung mit der heimatlichen Kirchengeschichte ist nicht nur interessant, sondern aus mancherlei Gründen wünschenswert, ja notwendig. Man lernt durch Betrachtung der Vergangenheit durch Kenntnis der früheren Verhältnisse die Gegenwart verstehen und die Menschen richtiger beurteilen. Manches, was uns auf den ersten Blick unbegreiflich erscheint, wird verständlicher, wenn wir erfahren, wie die früheren Verhältnisse waren. Das Verständnis insbesondere auch der eigenen Gemeinde wird uns erschlossen durch die Geschichte, die uns den Blick öffnet nicht nur für das Werden, sondern auch für das Sein unserer Zeit. Man lernt aus der Vergangenheit für die Gegenwart und Zukunft. — Wie manche Geschichte der alten Amtsbezirke aber wartet noch darauf, geschrieben zu werden!

Es wird die Forderung der Kirchenkunde als eines besonderen Teils der Praktischen Theologie aufgestellt. Eine Kirchenkunde von Sachsen, Schlesien, Baden, Bayern, Thüringen ist bereits erschienen; für Hannover wird eine solche vorbereitet. Dazu ist aber wieder Kenntnis der Lokalgeschichte im einzelnen erforderlich.

Heimatspflege wird getrieben, Heimatkunst gefördert. Alte Gebräuche und Sitten, alte Bauarten sollen erhalten werden. Ich erinnere in der Beziehung an die Arbeit des „Kunstwart“ und der „Dorfkirche“. Das alles aber ist wieder nicht recht möglich, es schwebt in der Luft, ohne eingehendes Studium der Lokalgeschichte, der Heimatgeschichte.

Als ein Beitrag zur Heimatkunde ist die vorliegende Arbeit im Untertitel bezeichnet worden. Mir ist bisher nichts jedermann Zugängliches zur Heimatkunde des Amtes Lauenstein bekannt. Darum ist dieser Aufsatz als Sonderdruck herausgegeben worden. Möge er in bescheidenem Maße bei allen Freunden der engeren Heimat unseres Amtes, bei Lehrern und Lernenden, in Volks- und Schulbibliotheken zur Förderung und zum Verständnis der Heimatkunde beitragen!

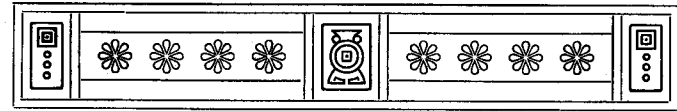
Ein etwaiger Reinertrag ist zum Besten des Bezirks-synodalfonds der Inspektion Oldendorf für Liebestätigkeit bestimmt.

Brünnighausen i. S., 6. Dezember 1910.

S. Jarch, Pastor.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Benutzte Literatur	7
1. Grenzen und Einteilung des Amtes Lauenstein	8
2. Das Amt Lauenstein im Mittelalter	10
3. Das Haus Lauenstein und die Hildesheimer Stiftsfehde	14
4. Die Einführung der Reformation	18
5. Von 1543 bis 1588	22
6. Die Generalkirchensynode von 1588	26
7. Der dreißigjährige Krieg	30
8. Die neueste Zeit	35
9. Kirchliche Aufsichtsverhältnisse	37
10. Zur Ortsgeschichte	39
a) Der Visitationsabschied von 1543	39
b) Der Visitationsbericht von 1588	43
c) Von den Kirchen	52
d) Von den Predigern	54



Literatur.

Benutzt worden sind für die Arbeit folgende Bücher: Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Band 1 bis 4; Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 3 Bände, 1853 bis 1857; Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland, 2. Band, 1828 bis 1832; Rehtmeyer, Braunschweigisch-Lüneburgische Chronika, 3 Bände, 1722; Real-Encyklopädie, 1. Auflage, Artikel Hannover, von Uhlhorn; Uhlhorn, Hannoversche Kirchengeschichte, 1902; Kayser, Abriß der Hannover-Braunschweigischen Kirchengeschichte in der „Zeitschrift für Niedersächsische Kirchengeschichte“, Jahrgang III und IV; Lünzel, Ältere Diözese Hildesheim, 1837; Real-Encyklopädie, 3. Auflage, Artikel Hildesheim, Minden, Paderborn, Corvin; Wippermann, Buchigau, 1859; Legner, Dassel-Einbeckische Chronik, 1596; Spangenberg, Abelspiegel, 1594; Kayser, die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542 bis 1544, Göttingen 1897; Kayser, Die General-Kirchenvisitation von 1588 im Lande Göttingen-Kalenberg in der „Zeitschrift für Niedersächsische Kirchengeschichte“, Jahrgang VIII und IX, verglichen mit den Originalen auf dem Staatsarchiv zu Hannover; Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover seit den Zeiten der Reformation, 1786; Stedler, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Kalenberg, Barfinghausen, 1886/87; Eschackert, Herzogin Elisabeth, 1899; Eschackert, Ant. Corvinus, 1900; Uhlhorn, Ein Sendbrief von Ant. Corvinus, mit einer biographischen Einleitung, 1883; Uhlhorn, Ant. Corvinus, Ein Märtyrer des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, 1892 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 37); Corvin, Constitutiones aliquot synodales, zu Pattenfen beschloffen am 16. Juli 1544; Kleinschmidt, Sammlung von Landtagsabschieden

1. und 2. Teil, 1832; Tiesmeyer, Die Erweckungsbewegung in Deutschland während des neunzehnten Jahrhunderts, 9. Heft, 1908; Kayser, Hannoversche Enthusiasten des siebzehnten Jahrhunderts in der „Zeitschrift für Niedersächsische Kirchengeschichte“, Jahrgang X; Bauer, Kirchliche und sittliche Zustände in den lutherischen Gemeinden Niedersachsens im Reformationsjahrhundert, ebenda, Jahrgang XII; Baring, Beschreibung der Saale im Amt Lauenstein, Lemgo, 1744; Topographische historische Beschreibung von Ämtern . . . in . . . Calenberg, von Manecke, achtzehntes Jahrhundert (Akten des Historischen Vereins für Niedersachsen); Rudorff, das Amt Lauenstein, in der „Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen“, 1858; Mitthoff, Kunstdenkmäler und Altertümer im Hannoverschen, Band 1, 1871; Hohenberg, Calenberger Urkundenbuch, 1855; Meißel, Sagen und Geschichten aus dem Kreise Hameln, 1906; Goede, Das Königreich Westfalen 1807 bis 1813, Düsseldorf 1888; Lorenz, Aus dem Sünteltale, 1889.

1. Grenzen und Einteilung. Das Amt Lauenstein wurde im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts begrenzt im Südwesten durch das braunschweigische Amt Eschershausen, im Südosten durch das Hildesheimische Gebiet der Stadt Alfeld, des Amtes Gronau-Poppenburg und der Stadt Elze, im Norden durch das Klosteramt Wülfinghausen und das Amt Springe, im Nordwesten durch das Amt Coppenbrügge, d. i. die Grafschaft Spiegelberg. Die natürliche Grenze war im Südwesten der Ith, im Osten die Leine von der Steinbrücke vor Alfeld bis zur Mündung der Saale unterhalb Elze, so daß alles, was zwischen Saale und Leine lag, mit zum Amt Lauenstein gehörte¹⁾.

Die Ausdehnung des Amtes von Osterwald bis zum Hülse betrug 2 Meilen, die Breite etwas über 1 Meile,

¹⁾ Rudorff, a. a. D., S. 209 bis 211.

der Flächeninhalt also über 2 Quadratmeilen¹⁾. Der Umfang war demnach nicht 8 Meilen, wie Manecke angibt, der die Länge mit 3, die Breite mit 2 Meilen berechnet, sondern 6 bis 7 Meilen²⁾.

Das Amt wurde bis in die neueste Zeit (1836) eingeteilt in zwei Börden, die obere und die untere. Zur letzteren gehörten die Flecken Hemmendorf, Eime, Lauenstein und Damm, die Dörfer Ahrenfeld, Beustorf, Dörpe, Deilmissen, Deinsen, Dunsen, Esbeck, Marienau, Oldendorf, Osterwald, Quanthof, Sehlde, Salzburg und die Güter Heinsen und Boldagsen; zur ersteren die Flecken Wallensen, Salzhemmendorf und Duingen, die Dörfer Capellenhagen, Fölziehausen, Hakenrode, Hoyerhausen, Levedagsen, Lübbrechtzen, Marienhagen, Ockensen, Thüste, Weenzen und Rott, sowie der Amtshof Eggerzen. — Salzhemmendorf wird von Baring zur unteren Börde gezählt. Bei Baring fehlt von der unteren Börde Dörpe und die Ansiedlung der Salzburger, die ja allerdings erst 1734, also zehn Jahre vor Erscheinen der Saalechronik angelegt wurde. — Dagegen erwähnt Baring als zur unteren Börde gehörig den Pfarrort Banteln, als zur oberen gehörig das Dorf Hakenrode, dessen Einwohner jetzt zu Wallensen gezählt werden, ferner Kleinholtensen, Dehnsen, Limmer und das Bormerk Brünighausen. Hierzu ist zu bemerken, daß Kleinholtensen, Brunkensen und Brünighausen schon bei der Besitzergreifung des Amtes durch Herzog Heinrich Julius im Jahre 1589 nicht mehr zum Amt Lauenstein gehörten³⁾. Dehnsen wurde ebenso wie der Posthof Brüggem dem Amt Alfeld bei dessen Bildung zugelegt⁴⁾, ebenso wohl Limmer. Banteln erwähnt Rudorff nachher bei der Einzelbeschreibung (S. 350 bis 352).

¹⁾ Rudorff, S. 250.

²⁾ Baring rechnet „5 Meilen im Umkreise“ (S. 120).

³⁾ Rudorff, S. 352 bis 364.

⁴⁾ Rudorff, S. 211.

Coppenbrügge und Brünnighausen gehörten zum Amt Coppenbrügge oder der Grafschaft Spiegelberg, Bantorf zum Amt Springe.

Nach dem Tode des letzten Hohgrafen (1836) verschwand die alte historische Einteilung des Amtes Lauenstein in Ober- und Niederbörde, eine Teilung, die ja zugleich eine geographische war, da der Thüster Berg, der Rahnsstein, die Trennung bildete. Das Amt wurde 1836 in drei Amtsvogteien eingeteilt, und so entstanden die Hausvogtei, die Vogtei Eime und die Vogtei Wallensen.

Jetzt gehört der größte Teil des früheren Amtes Lauenstein zum Kreise Hameln; Eime, Sehlbe, Esbeck, Dunsen, Deilmissen, Heinsen, Deinsen und Marienhagen aber gehören zum Kreise Gronau; Hoyershausen, Kott, Lübbrechtshen, Duingen, Fölziehausen und Capellenhagen zum Kreise Alfeld.

2. Im Mittelalter war der Ith die Grenze zwischen dem Bistum Hildesheim und der Diözese Minden im Westen (gegen Bessingen, Behrensen, Bisperode, Niedersen usw.), bezw. der Diözese Paderborn im Süden (gegen Holzminden, Stadtoldendorf, Hörter usw.)¹⁾. Das Amt Lauenstein wurde zwar wahrscheinlich nicht von Ostphalen bewohnt wie das sonstige Bistum Hildesheim, sondern von Engern, wie das Bistum Minden; trotzdem aber gehörte es zum Bistum Hildesheim.

Wie ältere Geschichtsschreiber berichten²⁾, soll Karl der Große zuerst das Bistum Elze gegründet, sein Sohn Ludwig dies nach Hildesheim verlegt haben. Nach Dr. Rudorff³⁾ ist dies wahrscheinlich dahin zu verstehen, daß Karl der Große in Elze als dem Hauptorte des Gudingaues eine christliche Kirche stiftete und daß „sein

¹⁾ Vgl. Vünkel, Ältere Diözese, S. 32; Wippermann, S. 88; Rudorff, S. 221/222.

²⁾ Script. rer. Brunsv. I, p. 772, II, p. 784; auch Lauenstein, Hildesheim. Geschichte.

³⁾ Rudorff, S. 223 bis 225.

Sohn Ludwig 875 diese Kirche mit der zu Hildesheim vereinigte und so den ihr untergebenen Sprengel (Bann) und somit auch den Gudingau aus der Provinz Engern an das Bistum Hildesheim verlegte.“ Und so sind auch die Bewohner des Amtes Lauenstein, obwohl Engern, durch Ludwig den Frommen an das sonst von Ostphalen bewohnte Bistum Hildesheim gekommen.

Hauck bezeichnet in seiner Kirchengeschichte Deutschlands die Nachrichten über die Gründung Hildesheims, bezw. die Verlegung von Elze nach Hildesheim, als legendarisch¹⁾. Ähnlich in der Real-Encyklopädie, 3. Auflage²⁾. Und Uhlhorn sagt in seiner Hannoverschen Kirchengeschichte³⁾ über Hildesheim: „Daß schon Karl das Bistum und zwar in Elze gestiftet haben soll, ist unkontrollierbare Legende.“ — Kayser spricht sich dagegen in seinem Abriss der Hannover-Braunschweigischen Kirchengeschichte zu dieser Frage dahin aus⁴⁾, daß die Nachricht von der Gründung des Elzer Bistums, wenn man es als provisorisches Missionsbistum fasse⁵⁾, nicht unglaubwürdig sei. „Gerade die Hildesheimer Kirche, auf welche die Überlieferung zurückgeht, hatte am wenigsten Veranlassung, dieselbe aufrecht zu erhalten.“ „In der Notwendigkeit, die unkanonische Translation zu rechtfertigen, findet das Wunder von dem Rosenstock, an welchem die von Ludwig dem Frommen aus Elze zur Hoffjagd mitgenommenen Reliquien unlösbar haften bleiben, seine Erklärung.“

Wir scheint die Auffassung Kayser's, obwohl Hauck und Uhlhorn (Kirchengeschichte) später schreiben, durchaus möglich zu sein. Allerdings will mir die Begründung

¹⁾ Hauck, 2. Teil, 2. Auflage, 1900, S. 675.

²⁾ Hauck, Artikel Hildesheim, in der Real-Encyklopädie, 3. Auflage.

³⁾ Uhlhorn, S. 14.

⁴⁾ Kayser, S. 108 bis 110.

⁵⁾ So auch Uhlhorn in der Real-Encyklopädie, 1. Auflage Artikel Hannover, 5. Bd., S. 518.

durch die Karlskapelle in Elze nicht besonders einleuchtend erscheinen; auch steht dem „siegreichen Gegenanspruch“ der Kirchen von Eldagsen und Wallensen, „selbständige Taufkirchen mit eigenen Zehnten“ zu sein, entgegen, daß das Domkapitel von Hildesheim den Zehnten jedenfalls von Wallensen noch nach der Reformation einzog. Aber die übrigen Gründe Kayfers, die verschiedenen Nachrichten aus alter Zeit und gerade aus Hildesheim, insbesondere die Erwägung, daß die Hildesheimer Kirche keine Veranlassung hatte, die Tradition aufrecht zu erhalten, wenn sie nicht eben der Wirklichkeit entsprach, sind sehr beachtenswert. Und zu diesen Gründen kommt noch hinzu, daß so sich jedenfalls auch am einfachsten erklärt, weshalb der Archidiacon von Elze den Zehnten über die Feldmark Oldendorf hatte.

Die Kirche zu Elze wird die mater omnium secum cis Leynam positarum genannt¹⁾. Diese Kirche übte das geistliche Gericht, die Obergewalt über die Archidiaconatskirchen aller diesseits der Leine mit ihr gegründeten Kirchen aus, von denen besonders genannt werden die Oldendorfer, Wallenser und Eldagsen. So zerfiel der Gudingau in vier Archidiaconate oder Bannsprengel: Elze, Eldagsen, Oldendorf und Wallensen, von denen nur die letzten beiden zum Amte Lauenstein gehörten.

Im Jahre 1166 ist Eilhardus Oldendorpens is ecclesiae archidiaconus²⁾. 1329 versetzte Otto, Graf von Eberstein, Domherr zu Hildesheim, die Einkünfte des Archidiaconathofes für 8 Mark Silber an Ritter Ernst Hafe: curiam nostram sitam in villa Oldendorpe prope Hemmendorpe³⁾. Zur Zeit der Reformation war Curd Koch, der ein natürlicher Sohn des Herzogs Erichs I. gewesen sein soll, Archidiacon in Oldendorf⁴⁾.

¹⁾ Rudorff, S. 225; Günzel, Ältere Diözese Nr. 1.

²⁾ Drig. Guelf III, 496.

³⁾ Rudorff, S. 300; Urkunde bei von Spielker, Geschichte des Grafen von Eberstein, Nr. 347.

⁴⁾ Baring, S. 216/217.

Im Jahre 1375 war der Domherr Günzel von Gittelde Archidiaconus von Wallensen¹⁾. Neben dem Archidiacon kommt in Wallensen ein Pleban vor, d. i. ein Priester an einer Stadtkirche, die von keinem Stift abhängt. Im Jahre 1311 wird Henricus de Tremonia plebanus in Wallenshusen, 1330 Henricus sacerdos in Wallensen erwähnt²⁾. Beide, Archidiacon und Pleban, hatten Güter: der Archidiacon hatte einen Zehnten und einen Meierhof, die Pfarre einen Halbmeierhof. Die Einkünfte des Archidiaconats behielt das Domkapitel auch nach der Reformation, und als Archidiacon von Wallensen bezog sie z. B. der Domherr Moritz von Amelunxen im Jahre 1593³⁾.

Die Archidiacone von Wallensen und Oldendorf waren gewöhnlich Domherren zu Hildesheim und hatten das Patronatsrecht auf die Pfarren. Daß aber außer dem Archidiacon in Oldendorf auch der Archidiacon von Elze (übrigens auch ein Domherr) als solcher einen Meierhof und einen bedeutenden Zehnten über die Feldmark Oldendorf hatte, ist ein Beweis für das oben angeführte Verhältnis der Kirche zu Elze als Gaukirche und Mutterkirche der Archidiaconatskirchen Oldendorf und Wallensen.

Mit diesen Archidiaconatsbezirken fielen übrigens die weltlichen Gerichtsbezirke zusammen. Die obere Börde hatte ihr Landgericht am Mühlenbrink zwischen Wallensen und Eggersen; und die untere Börde hatte ihr Landgericht unter der alten Linde im hohen Felde bei Hemmendorf, später die Tillylinde genannt. Die Gründe, weshalb diese Bezirke zusammenfielen, bezw. zusammengelegt wurden, sind ja ohne weiteres klar: man wählte bei Einführung des Christentums dieselben Orte, an denen vorher schon Gericht und Gottesverehrung die Menschen gewöhnt hatte zusammenzukommen, zu Mittelpunkten der neuen Religion.

¹⁾ Baring, S. 25.

²⁾ Struben, Observ. 20.

³⁾ Rudorff, S. 342.

3. Ob das Haus Lauenstein den welfischen Herzögen oder dem Bistum Hildesheim gehören sollte, ist zweimal strittig gewesen. Zum erstenmale entsteht die Streitfrage in älterer Zeit also: Der Ursprung des Hauses Lauenstein läßt sich diplomatisch nicht feststellen. Havemann¹⁾ erzählt darüber folgendes: Nach der Achtung Heinrichs des Löwen kam durch den Spruch des Kaisers Friedrichs I. das Schloß Homburg an den Bischof von Hildesheim zurück, der dies zu gleichen Teilen den Dasselischen Brüdern Ludolph und Adolph und den Brüdern Bodo und Berthold, früheren Burgmannen auf der Feste Homburg, zu Lehen gab. Dieser Berthold ist der Gründer der homburgischen Dynastenfamilie, die ihre Besitzungen durch gandersheimische Lehen zu erweitern wußte. Nach seiner Rückkehr von England setzte sich aber Heinrich der Löwe wieder in den Besitz von Homburg; doch blieb die Lehnherrschaft über dieses Schloß lange Zeit ein Gegenstand des Haders zwischen Welfen und hildesheimischen Bischöfen. Zu dieser Herrschaft Homburg gehörte u. a. auch das Amt Lauenstein.

Was speziell die Entstehung von Schloß und Haus Lauenstein betrifft: die von Baring²⁾ mitgeteilte Erzählung Lehners von der Entstehung des Hauses Lauenstein, dem Untergange des Schlosses Spiegelberg (1290) und der Ermordung des Grafen Moritz des Älteren von Spiegelberg durch einen Herrn von Homburg wird von Rudorff³⁾, sowie von allen neuen Forschern, z. B. Vogel⁴⁾, auch Havemann⁵⁾, für unrichtig erklärt⁶⁾.

¹⁾ Havemann, Bd. I, S. 344 ff.

²⁾ Baring I, S. 113 bis 115; II, S. 166 ff.

³⁾ Rudorff, S. 252.

⁴⁾ Vogel, Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1836, S. 87 bis 115.

⁵⁾ Havemann I, S. 595.

⁶⁾ Vgl. auch hannoversches Sonntagsblatt 1908, Nr. 9: Lauenstein in Sage und Geschichte.

Schon 1247 übergab Heinrich von Homburg das Haus Lauenstein, das ihm bis dahin zu eigen gehört hatte, dem Herzog Otto dem Kinde von Braunschweig-Lüneburg, dem Enkel Heinrichs des Löwen, in Celle und empfing es von diesem als Lehen des welfischen Hauses zurück¹⁾. Dies tat Heinrich von Homburg wahrscheinlich, um sich den Schutz der Welfen gegen die benachbarten Grafen von Spiegelberg zu sichern, von denen man weiß, daß sie von 1277 bis 1409 Ansprüche auf Lauenstein erhoben. Außerdem war Lauenstein — wohl auch zum Zweck der Sicherstellung, insbesondere gegen die Spiegelberger — Lehen des Reichsstiftes von Gandersheim. Und so ist möglicherweise auch das Schloß Lauenstein, weil es sehr nahe an der Grenze der Grafschaft Spiegelberg lag, zum Schutz gegen die Spiegelberger Grafen erbaut, aber nicht 1290 (Lehner, Baring), sondern früher, da es ja schon 1247 vorhanden ist.

Aber wie dem auch sei, jedenfalls blieben die Herren von Homburg, die sich übrigens nicht Grafen, sondern *nobiles domini* nannten, im Besitze des Hauses Lauenstein bis 1409. Der letzte des Geschlechtes derer von Homburg, Heinrich, setzte, weil er kinderlos war, den Herzog Bernhard von Braunschweig zum Erben ein, nachdem er zuvor die Zustimmung der Äbtissin von Gandersheim eingeholt hatte²⁾. Damals gehörten zur Herrschaft Homburg fünf Vogteien, nämlich: 1. Die Herrschaft des Hauses Homburg im engeren Sinne oder das Amt Wickenfen; 2. die Herrschaft Hohenbüchen; 3. die Herrschaft des Hauses Grene (Amt Greene); 4. die Vogtei Luthardecken oder der Teil des späteren Amtes Erichsburg; in dem Lütthorst und Portenhagen liegen; 5. die Vogtei zu Lauenstein oder das Amt Lauenstein.

¹⁾ Urkunde in Orig. Guelf. IV, S. 223; Baring II, S. 116/117; Rehtmeyer, S. 481.

²⁾ Havemann I, S. 657, Urkunde in Orig. Guelf. IV, S. 513.

In demselben Jahre 1409 starb Heinrich von Homburg; und am Tage Matthäi 1411 belehnte die Äbtissin Sophie von Gandersheim das welfische Haus mit dem an Gandersheim zurückgefallenen homburgischen Lehen. Seit 1409 gehörte dann das Haus Lauenstein nebst der Vogtei zum Hause Braunschweig. 1428 wurde z. B. Lauenstein und Wallensen als Leibzucht der Fürstin Margarete zu Hessen, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, verschrieben¹⁾. Aber nicht lange blieb das Haus Lauenstein den braunschweigischen Welfen gehörig.

Im Jahre 1433 verlehnten Bernhards Söhne Otto und Friedrich das Haus Lauenstein an den Bischof Magnus von Hildesheim unter der Bedingung, daß eine Afterverpachtung nur an hildesheimische oder braunschweigische Untertanen vorgenommen werden dürfe, auf die Dauer von zunächst 10 Jahren für 30 000 rheinische Gulden²⁾. Damit wird der Bischof von Hildesheim zum zweitenmale — wenigstens in gewissem Sinne — Lehnsherr von Lauenstein. Dieser Vertrag ist in den späteren Jahren verschiedentlich erneuert worden.

Nun verpfändete wieder Bischof Magnus das Haus Lauenstein an die Böcke von Nordholz durch Afterverpachtung. Nach Ablösung der Böcke kam das Haus Lauenstein unter Bischof Berthold 1493 gegen ein Darlehn von 9960 rheinischen Gulden an die Familie von Salbern, die zugleich braunschweigische und lüneburgische Stiftsmannen waren und Lauenstein noch in der Reformationszeit besaßen. Burchard von Salbern ließ sich vom Bischof Johann IV. 1509 die Versicherung geben, den Pfandschilling nicht zu kündigen³⁾. Trotzdem aber kündigte der Bischof. Burchard verweigerte die Annahme der Kündigung. Ein Schiedsgericht verurteilte ihn jedoch, das Haus Lauenstein dem Bischof von Hildesheim zu überantworten, nachdem dieser

¹⁾ Havemann I, S. 663, Urkunde bei Kleinschmidt I, S. 126.

²⁾ Urkunde bei Kleinschmidt I, S. 140 bis 150.

³⁾ Vaterländisches Archiv 1832, 1.

die „Hauptsumme“, die der Vater Burchards gezahlt hatte, sowie 3000 rheinische Gulden an Baukapital zurückgegeben hätte. Burchard aber weigerte sich auch jetzt noch. Doch er wurde mit Gewalt vertrieben, und das Haus Lauenstein wurde Statius von Münchhausen als hildesheimischem Vogt übergeben. Burchard aber brannte, nachdem er vergeblich durch einen inzwischen zugeföütteten unterirdischen Gang das Schloß hatte erobern wollen, den Burgflecken nieder und heftete den Fehdebrief an das Burgtor¹⁾. Statius von Münchhausen wurde erschlagen. Mit alledem war die Veranlassung zur Hildesheimer Stiftsfehde gegeben.

In dieser war ja bekanntlich der Bischof von Hildesheim im Bunde mit Heinrich dem Mittleren von Lüneburg, den Grafen von Schaumburg, Diepholz und Hoya in der Schlacht bei Soltau (1519) siegreich. Aber der neugewählte Kaiser Karl stellte sich auf die Seite der Befiegten, die ihn unterstützt hatten, während die Hildesheimer für die Wahl von Franz I. gewesen waren. Der Bischof von Hildesheim, die Stadt und die verbündeten Fürsten wurden in die Acht erklärt, und die Herzöge Erich der Ältere von Calenberg-Göttingen und Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel mit der Ausführung der Acht betraut. Ende August 1521 fielen sie in das hildesheimische Gebiet ein, eroberten u. a. das Schloß Lauenstein mit Sturm und setzten Burchard von Salbern wieder in seinen Besitz ein. Im Vertrage von Quedlinburg fiel Lauenstein und auch die Klöster Marienau und Wülfinghausen nebst verschiedenen anderen Gebieten, wie Poppenburg und Elze, dem Herzog Erich zu. So war Lauenstein, frei von Hildesheim, wieder an das welfische Haus gekommen, und zwar an Calenberg-Göttingen, wozu es auch in der Reformationszeit gehörte.

Doch nachher gerieten die Herren von Salbern auch mit den Herzögen in Zwiespalt. Sie hatten Herzog Julius

¹⁾ Vaterländisches Archiv 1837, S. 303.

von Braunschweig-Wolfenbüttel beim Reichskammergericht verklagt. Als nun dieser 1584 dem Herzog Erich II., der kinderlos starb, als Herzog von Calenberg-Göttingen folgte, kündigte er den Pfandschilling von 37000 Talern. Heinrich von Saldern nahm die Kündigung an, in der Erwartung, daß der Herzog nicht zahlen könne. Aber der Herzog zahlte 1587 zu Hildesheim die Summe und ließ gleichzeitig die Frau Heinrichs von Saldern aus dem Hause Lauenstein entfernen.

Als Herzog Julius 1589 gestorben war, ließ dessen Sohn Herzog Heinrich Julius sofort von dem Hause Lauenstein und den dazu gehörigen Ortschaften Besitz ergreifen und darüber eine ausführliche Urkunde anfertigen¹⁾. Jetzt wurde das Amt Lauenstein direkt von einem herzoglichen Beamten verwaltet.

Das „Haus“ Lauenstein hat die Stürme des dreißigjährigen Krieges überdauert; denn Merian liefert davon in seiner Topographie eine Abbildung aus dem Jahre 1654.

Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts verließ der erste Beamte das verfallende Haus Lauenstein und zog nach dem Vorwerk Eggersen.

4. Die Einführung der Reformation in Lauenstein erfolgte durch den oben erwähnten Inhaber des Hauses Lauenstein, Burchard von Saldern. Ueber ihn berichtet Spangenberg in seinem 1594 erschienenen „Adelspiegel“²⁾ folgendermaßen:

„Burchard von Saldern (der Ältere) ist Herzog Erichs zu Braunschweig Rat gewesen. Er ist wohl ein ernster Päpfler gewesen, aber als er D. Martin Luthers Bücher wider den Ablass und den Greuel der Messe gelesen und der Papisten Leben und Lehre gegen die H. Schrift gehalten und befunden, wie ganz und gar der Pfaffen-Mönche- und Nonnenstand derselben zuwider, und daß man Gott dem Herrn nicht nach der Menschen Satzungen und Gutdünken,

¹⁾ Anlage I bei Rudorff, S. 352 bis 364.

²⁾ Spangenberg, II. Teil, S. 66 ff.

sondern allein nach seinem geoffenbarten Wort dienen müsse, wenn ihm unser Gottesdienst gefällig und angenehm sein sollte, hat er sich endlich ganz vom Papsttum abgewandt und unverhohlen sich zum Evangelium bekannt, auch auf allerlei Weise versucht, seinen gräßigen Fürsten H. Erich mit Bitten und Flehen und durch mancherlei Erinnerungen und Anhalten dahin zu bewegen, daß S. F. G. den Untertanen das Evangelium und die reine Lehre durch rechtschaffene Prediger anstatt der Mönche Träume vortragen lassen sollte, aber nichts erhalten können. Doch hat er auch nicht abgelassen, allerlei zu versuchen, ob sein Herr auf den guten Weg zu bringen, und weil solches vergebens, nichtsdestoweniger auf seinem Hause einen evangelischen Prediger gehalten, und solches mit großer Gefahr und vieler großer Herrn auch seiner eigenen Freunde Ungunst, aber doch mit freudigem Gemüt und unverzagtem Herzen. Darum ihn denn Gott auch hinwieder nicht verlassen sondern zu all einem Fürhaben Glück und Gedeihen gegeben. Hat auch noch erlebt, daß nach Herzog Erichs Absterben auf dessen nachgelassener christlicher Witwe Befehl und Anordnung das Evangelium durch das ganze Fürstentum gepredigt worden.“

Aus dieser alten, 44 Jahre nach dem Tode Burchard von Salderns erschienenen Charakterschilderung wird begreiflich, daß Antonius Corvinus ihm bei der großen Visitation im Jahre 1543 (s. u.) großes Vertrauen entgegenbrachte. Denn da er Herzog Erich dahin bringen wollte, zum neuen Glauben überzutreten und die neue Lehre in seinem Lande predigen zu lassen, Herzog Erich aber 1540 gestorben ist, so ist klar, daß Burchard von Saldern bereits längst vor dieser 1543 gehaltenen Visitation die Reformation eingeführt hat; freilich ist nicht deutlich ersichtlich, ob dies nur in Lauenstein selbst oder im ganzen Amt der Fall war. Aber nach den Verhältnissen und Anschauungen der damaligen Zeit — vgl. den späteren Grundsatz: cuius regio, eius religio — und nach dem Charakter Burchards ist das letztere wohl anzunehmen. Jedenfalls hat der Inhaber des Hauses Lauenstein, nachdem er selbst sich aus Gottes Wort und Luthers Schriften von der Richtigkeit des evangelischen Glaubens überzeugt hatte, charaktervoll weder Gefahr noch Ungunst gescheut (s. unter Nr. 5).

Völlig eingeführt wurde die Reformation im Amte Lauenstein durch die Kirchenvisitation¹⁾, die Antonius Corvinus im Jahre 1543 auf Veranlassung der Herzogin Elisabeth abhielt, welche seit 1540 für ihren unmündigen Sohn, Erich II., die Regierung in Calenberg-Göttingen führte. Die Hauptkommission²⁾ bestand aus dem Landes-superintendenten Corvin, der die Visitation leitete, M. Justus Walthausen als seinen juristischen Beirat und M. Christoph Mengershausen als den Chef der Inventurkommission. Eine Anzahl von Geistlichen und Weltlichen waren für die einzelnen Bezirke als Gehilfen beigeordnet, und zwar für Calenberg vier Geistliche: M. Rudolf Moller-Hamelu, Georg Scarabäus-Hannover, Joh. Bordis-Wunstorf und Joh. Heitmöller-Neustadt a. R.

Am 21. April 1543 sind die Visitatoren in Münden, haben dann das Amt Grohnde, aber nicht die Stadt Hameln visitiert, geben am 27. April, am Freitag nach Cantate, den Visitationsabschied für das Amt Lauenstein und sind am 28. April in Bodenwerder. Der 27. April oder der resp. die unmittelbar vorhergehenden Tage sind also die Zeit der völligen Einführung der Reformation im Amte Lauenstein.

In den dem „Gericht“ Lauenstein am 27. April gegebenen „Abschied“³⁾ ist außer einem kräftigen Hinweis (am Schluß) auf Gottes Wort und die von Corvin bereits herausgegebene Kirchenordnung nur die Neuregelung der Einkommens- und Parochialverhältnisse aufgenommen worden⁴⁾. Die Reformation wird eben im allgemeinen wahrscheinlich durch Burchard von Salbern durchgeführt gewesen sein.

¹⁾ Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542 bis 1544.

²⁾ Kayser, S. 245 ff, Anmerkung.

³⁾ Hier unten abgedruckt unter Nr. 10 bei der Geschichte der einzelnen Parochien.

⁴⁾ Vgl. den 4. Punkt der den Visitatoren mitgegebenen Instruktion. Kayser, S. 251/252.

Das Einkommen der Pfarren zu Lauenstein und Duingen wurde erhöht, drei neue Pfarren errichtet und deren Einkommen geregelt: Eime-Sehlde, abgetrennt von Elze, Salzhemmendorf und Hemmendorf, abgetrennt von Oldendorf.

Unter den „anderen Pastoreien“, deren Einkommen „nicht so trefflich“, müssen die übrigen Pfarreien des Amtes Lauenstein gemeint sein, die hier nicht erwähnt sind, aber bei der Visitation von 1588 vorkommen: Hoyerhausen, Deinsen, Marienhagen, Esbeck. Wallensen hatte jedenfalls ein genügendes Einkommen; denn vom Archidiaconat Wallensen wurde ein Fuder Korn an die Pfarre zu Duingen und je ein halbes Fuder Korn an die neugegründeten Pfarren von Hemmendorf und Salzhemmendorf gegeben; es sei jedoch vorweg schon hier bemerkt, daß diese Abgabe später zurückgenommen werden mußte.

Aus dem geringen Einkommen der Geistlichen, aus der Nichteinrichtung einer Schule in Lauenstein und aus dem Aufschub der Einrichtung des gemeinen Kastens kann man ersehen, daß der Wohlstand im Amte Lauenstein gering war, vielleicht eine Folge der Hildesheimer Stiftsfehde.

Die Macht des Inhabers des Hauses Lauenstein, des Drosten Burchard von Salbern, erhellt aus folgenden Punkten: Die Kastenordnung wird ihm übergeben; er soll in allen Dörfern und Flecken verkündigen lassen, daß die Abgaben an die Pastoren richtig bezahlt werden; er soll darauf achten, daß die Pastoren nach Gottes Wort und der Kirchenordnung handeln; wenn sie es nicht tun, soll er sie vermahren, und wenn dies nichts hilft, soll er sie dem Superintendenten Corvin anzeigen.

Diese Aufgaben wird Burchard von Salbern bei seiner Gewissenhaftigkeit sorgfältig erfüllt haben. Er ist 1550 gestorben. Auf seinem in Erz gegossenen Epitaphium, das beim Abbruch der alten Kirche am 1. Mai 1755 weg-

genommen worden ist¹⁾, stand, daß er im 67. Jahre in wahrem christlichen Bekenntnis und Glauben verschieden sei²⁾. — Seine Söhne, Heinrich Burchard, Cord und Hildebrand traten, um das hier in diesem Zusammenhange gleich mit zu erwähnen, in seine Fußstapfen; sie stifteten 1566 350 Joachimstaler der Kirche zu Lauenstein als jährliche Rente des Geistlichen, wofür dieser „wöchentlich, auf einen bestimmten Tag, die Lehre des Katechismi dem jungen Volk, Gesinde und allen, welche Gottes Wort zu hören beliebt, reine, nach gesundem Verstande der heiligen göttlichen Schrift und nach Ausweisung der Augsburgerischen Konfession mit allem getreuen Fleiß zu predigen und anzuhalten“ hatte³⁾. Auch schenkte sie des „ehrwürdigen Herrn Doktoris Martini Lutheri gottselige Bücher in bewährte Kirchen“.

5. Von 1543 bis 1588. Ein großer Schritt zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten war durch die Visitation von 1543 geschehen. Aber zu Ende geführt war das Werk der Reformation damit noch nicht. Daß das Evangelium noch nicht völlig durchgedrungen war, ergibt sich auch aus den Beschlüssen der Synode in Pattensen, d. h. aus der Tatsache, daß solche Beschlüsse notwendig waren. Diese Synode, die am 16. Juli 1544 stattfand, sollte dem weiteren Ausbau der Kirche dienen; an ihr mußten auch die Geistlichen aus dem Amt Lauenstein teilnehmen, da sie für das ganze Herzogtum Calenberg war.

Corvin spricht sich in der Vorrede der gedruckten Constitutiones aliquot synodales über ihren Zweck dahin aus: da Zucht und Ordnung in der Kirche sein müssen, strebe er möglichst Gleichheit der Zeremonien an, die aber dem Worte Gottes nicht zuwider sein dürfen; aber nicht nur Gleichheit der Zeremonien, sondern vor allem der Lehre will Corvin und einen christlichen, ehrbaren Wandel

¹⁾ Rudorff, S. 270.

²⁾ Baring, S. 134.

³⁾ Rudorff, S. 270.

aller Prädikanten. Darum hat er die Synode berufen, und was auf der Synode beschlossen worden ist, will er auf Bitten der Geistlichen drucken lassen, damit seine Verleumder ihn nicht verlästern können.

Es wird dem Prediger, da grobe Nachlässigkeit kund geworden, bei Strafe der Amtsentsetzung befohlen, sich an Gottes Wort und die kirchliche Ordnung zu halten, den Katechismus mit der Jugend fleißig zu treiben, danach auch die Kinder zu konfirmieren. Bei der Taufe soll weder Licht noch Salz gebraucht werden; die Bademutter darf die Kinder erst taufen, wenn sie ganz auf der Welt sind. Die Privatbeichte, das ist die Ohrenbeichte, soll gehalten werden. Dagegen wird Körkfest, Hagelfeier und Kirchweihe verboten. Die Pastoren dürfen keinen „Krug oder Bschhaus betreten und sich mit Bürgern oder Bauern voll zu saufen“ sich nicht gelüsten lassen. Die, die ihre Weiber noch nicht zur Ehe genommen haben, sollen in Monatsfrist ihren Ehestand beweisen oder abgesetzt werden. Alle aber sollen gut studieren, damit sie geschickt erfunden werden, wenn der Superintendent oder „andere Inspektoreß, so man jezo gesetzt hat“, sie auffordern, eine Predigt zu halten und ihre Bücher vorzuzeigen. Die Kezerei der Wiedertäufer soll dem Superintendenten sofort angezeigt werden; abgöttische Bilder müssen sogleich entfernt werden. Jährlich sollen für die Pastoren zwischen Deister und Leine zweimal Synoden gehalten werden, am Dienstag nach Jubilate und am Tage nach Dionysii im Herbst. Dort soll dann immer, was nötig, beratschlagt und gebessert werden.

Aus diesen Beschlüssen sieht man: Die Zustände sind noch keineswegs ideal, aber Corvin ist eifrig bestrebt, sie zu bessern. Ob 1545 und in den folgenden Jahren die Synoden getagt haben, ist nicht bekannt. — Aber schon 1546 übernahm Erich II. die Regierung des Landes. Er trat im Schmalkaldischen Kriege auf die Seite des Kaisers und wurde selbst wieder katholisch. Aber er wurde, als er

im Auftrage des Kaisers Niedersachsen zu unterwerfen suchte, bei Drakenburg an der Weser 1547 völlig geschlagen. Da versprach er zunächst, sein Land bei der evangelischen Lehre zu lassen. Als jedoch eine Synode in Münden 1549 das Interim verwarf, ließ er Corvin gefangen setzen und begann selbst das Interim gewaltsam durchzuführen. Diejenigen Prädikanten, die das Interim nicht annehmen wollten, wurden vielfach vertrieben und abgedankte Reifige und Landsknechte als Heuerpfaßen an ihre Stelle gesetzt (Stedler). Viele Geistliche fielen ab.

Im Amt Lauenstein aber war wieder Burchard von Salbern ein trefflicher Beschützer der Reformation. Über ihn berichtet Spangenberg a. a. D.:

„Als aber hernach das Interim eingeschoben ward, hat dieser unser christlicher Junker von Salbern demselben beständiglich widersprochen und sich ungeschweht vernehmen lassen, eher den Tod zu leiden, denn in eine solche gottlose und beiderseit hinfende Religion, dazu nur bis auf übermorgen . . . zu willigen. Wäre es nicht eine feine Sache, sagt er, daß einer nun erst in seinem Alter sich vom gewissen Wort und vorlängst erkannter Wahrheit auf ein solch ungewisses Ding begeben sollte, welches doch auch nicht stets für also bleibt, sondern dermaleinst auf einem Consilio, vielleicht zu St. Nimmerleinstag, erst besser oder ärger soll gemacht werden. Ei, wer wollte doch so närrisch sein, um zeitliche Gefahr zu vermeiden, sich in ewige Gefahr stecken. — Glaube ich doch, daß die Päpstlichen selbst ein solches nicht tun würden, die doch keinen gewissen Grund haben, sondern in allem ihre Lehre und Tun nur auf Menschengeboten steht, und wir, so das gewisse Wort Gottes für uns haben, sollten uns auf solch Lappenwerk und Fliederei weisen lassen, dafür soll uns Gott behüten. Es heißt: Wer beharret bis ans Ende, der wird selig usw. Wegen solcher Beständigkeit wird ihm nicht unbillig also nachgeschrieben: Vir gravis et multis virtutibus auctus, amans salvificae fidei, coeli studiosus, et almae religionis potens.“

Aus diesem Bericht Spangenberg's kann man entnehmen, daß Burchard von Salbern sich der Durchführung des Interims in seinem Bezirk widersetzt hat. — Corvin aber wurde erst freigelassen von Erich II., als dieser die Hilfe der Stände am 10. November 1552 nur unter dieser

Bedingung erlangen konnte. Und erst am 18. April 1553 gelobte Erich, „die Landschaft hinfort bei der rechten Lehre und wahren christlichen Religion zu schützen“. Mit Recht bemerkt hierzu Spittler, daß es sonderbar ist, wenn ein katholischer Landesherr mit diesen Worten seinen evangelischen Untertanen die ruhige Ausübung ihrer Religion versichert!).

Corvin war am 5. April 1553 gestorben. Sein Nachfolger war D. Heinrich Stein aus Münden. Aber eine sachgemäße Pflege wurde, obwohl ja seit 1553 freie Religionsübung zugesagt war, der Calenberger Kirche erst nach dem Tode Erich's II. (8. November 1584) zuteil. Bis dahin war kein geordnetes Kirchenregiment da, keine Norm für die Prüfung und Bestellung der Prediger.

Erich's Nachfolger wurde, da er selbst kinderlos starb, der Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, einer der tüchtigsten Fürsten aus dem Welfischen Hause, der in seinem eigenen Lande, wo er bereits seit 1568 regierte, die Reformation mit Hilfe seines Generalsuperintendenten D. Chemnitz eingeführt hatte und die Kirchen hatte visitieren lassen.

Jetzt sollten, nachdem schon ein Erlaß des Herzogs vom 1. Februar 1585 die Niederlegung der papistischen Mißbräuche verordnet hatte, nun auch die neu ererbten Lande Calenberg-Göttingen von neuem visitiert und der evangelischen Lehre dauernd zugeführt werden. Diese Visitation fand im Jahre 1588 durch eine Kommission statt, deren bedeutendste Mitglieder waren D. Basilius Sattler, Generalsuperintendent und Professor der Theologie in Helmstedt, M. Johann Soetefleisch, ebenfalls Professor in Helmstedt und designiert zum Generalsuperintendenten im Lande Göttingen (später, seit 1608 Generalsuperintendent für Calenberg, Hoya-Diepholz mit dem Sitz in Wunstorf) und der Jurist Konrad Wahrenbühler; Sattler und Wahrenbühler geborene Württemberger, Soetefleisch gebürtig aus Seesen.

!) Spittler, I, S. 261.

6. Diese Generalkirchenvisitation von 1588 erfolgte nach einer von Herzog Julius erteilten genauen Instruktion¹⁾ und bezog sich nicht nur auf die Vermögensrevision auf Grund der Protokolle von 1542/43, sondern auf alle kirchlichen Verhältnisse, Durchführung der von Chemnitz im Verein mit dem Lübinger Kanzler Jakob Andrea bearbeiteten braunschweigischen (später „Calenberger“ genannten) Kirchenordnung von 1569, Bekenntnis- und Kultusstand der Gemeinden, sittliche Schäden und Gebrechen, besonders aber auf die Pastoren, Kaplane und Schuldiener (Personalien, Bildungsgang, Lehre, Wandel usw.), selbst über die benachbarten Pfarrer, wie es auch in Lauenstein geschehen ist, und die Beamten soll jeder berichten, der Lehrer und die Dpferleute über die Pastoren. Mißstände sollen gebessert, die Pastoren nötigenfalls zwar nicht gleich abgesetzt, aber suspendiert werden. Es fiel bei dieser Visitation, die wiederum den Amtsbezirken folgte, der Hauptnachdruck nicht wie 1542 auf die Klöster und kleinen Städte, sondern auf die Landpfarren. Das Amt Lauenstein wurde im Beisein des Drostes Heimar von Uslar²⁾ und des Amtmanns Johannes Wirt vom 19. bis 21. April visitiert, und zwar in Lauenstein.

Als Quelle für diese Visitation des Amtes Lauenstein ist nur der von der Hand Coetescleischs geschriebene Codex A vorhanden, da der Codex B eine Lücke vom 17. April bis 2. Mai aufweist.

Die Prüfung der Pastoren, die am ersten und dritten Tage in lateinischer Sprache erfolgte, erstreckte sich auf folgende Artikel: de scriptura, sacro verbo Dei, Deo, angelis, homine, causa peccati, libero arbitrio, peccato, lege, justificatione, poenitentia, bonis operibus, invo-

¹⁾ Kayser, S. 97 bis 119

²⁾ So liest Kayser, wahrscheinlich aber ist Herman von Uffeln zu lesen; dieser wird bei der Besitzergreifung des Amtes Lauenstein durch Herzog Heinrich Julius im Jahre 1589 neben demselben Amtmann Wirt erwähnt (Rudorff, S. 352).

catione, sacramentis, coena. Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis: am 19. April: 1. Georg Janus Duisensis¹⁾, pastor; mediocriter. Guter einfältiger Mann. 2. Johannes Grovenius Goslarensis, pastor Heigershusanus (Hoyershausen), mediocriter. 3. Adolphus Kock, Deensis pastor (Deinsen); nihil fere. 4. Johannes Zellen Wallensis p.; utcunq. 5. Christophorus Friccius, Bodenwerdensis, Pastor zu Marienhagen, uti quantum. Am 21. April: 6. Henricus Belstein in Lauenstein; utcunq. 7. Laurentius Kopifanus in Salzhemmendorf, 50 Jahre alt; utcunq. 8. Caspar Meier in Oldendorf; mediocriter. 9. Johannes Bornekahl in Fleckhemendorf; utcunq. 10. Georg Lönebögel in Esbeck; parum.

Eine und Sehlde werden in den Visitationäprotokollen²⁾ nirgends erwähnt, vielleicht deshalb, weil der erste Pastor Wolpertus Ludovici am 13. Februar 1588 gestorben war³⁾. Benstorf wird in Poppenburg visitiert. Über Duingen und Esbeck ist außer dem Examen nichts berichtet, über Oldendorf und Marienhagen nur wenig. Über die Visitation des Amtes Lauenstein seien einige Beobachtungen und Bemerkungen hier angeknüpft.

Welch sonderbare Zumutungen früher an den Pastor gestellt wurden, kann man daraus ersehen, daß der Geistliche von Lauenstein den Kirchhof von Spiegelberg, der zugleich Begräbnisplatz für Lauenstein⁴⁾ und Marienau war, sowie daß er die Kirche in Lauenstein erhalten, bauen und befestigen soll.

Die meisten Geistlichen haben keine Universität besucht. Was beim Lebensgang „studieren“ genannt wird, würde man heute mit Schulbesuch bezeichnen.

¹⁾ Duisensis soll nicht, wie Kayser angibt, Dubensen bedeuten, sondern Duingen, wo Janus damals Pastor war.

²⁾ Die Protokolle sind unten abgedruckt unter Nr. 10 bei der Geschichte der einzelnen Pfarochien.

³⁾ Baring, II, S. 284.

⁴⁾ So auch heute noch.

Der Umfang der Pfarochien war noch nicht so scharf begrenzt, daß keine Willkürlichkeiten vorkamen. Das Gut Boldagjen gehörte zur Pfarochie Hemmendorf. Aber der Besitzer hält sich einen eigenen Pastor, der Hauslehrer bei ihm und Schullehrer in Marienau ist. Außerdem predigt dieser, allerdings mit Vorwissen des Pastors von Lauenstein, in Marienau, aber ohne Gehalt dafür zu beziehen.

Der Pastor von Deinsen sichert sich seine Einnahmen auch nach der Emeritierung; er behält die meisten Einkünfte. Deinsen und Marienhagen wurden 1588 zum ersten Male vereinigt: der Pastor Fricke von Marienhagen wurde zugleich Pastor von Deinsen. Nach dem Tode des emeritierten Pastors Kock aber erhielt Deinsen wieder einen eigenen Geistlichen in der Person des Pastors Hermann Primer (1591 bis 1625). Dessen Nachfolger, Petrus Blinde (Cocius) wurde nach dem Tode von Pastor Fricke-Marienhagen (1628) auch Pastor von Marienhagen. Seitdem ist die Vereinigung geblieben.

Der Pastor von Salzhemmendorf ebenso wie der Rat versuchen mehr Güter und Rechte zu bekommen, werden aber abgewiesen; und der Pastor wird am Schluß zur mansuetudo (Sanftmut) ermahnt.

Die Anordnung Corvins, daß der Zehnte von Salzhemmendorf nach wie vor nach Oldendorf gezahlt werden soll, wird bestätigt. Dagegen die Verordnung Corvins, daß ein halbes Fuder Korn (6 Malter) vom Archidiaconat zu Wallensen nach Salzhemmendorf an die Pfarre gezahlt werde, muß jetzt, nachdem der Archidiacon vorm Kammergericht geklagt hat, zurückgenommen werden; dafür hat der Herzog das Patronatsrecht über die Pfarre von Wallensen erhalten, die Erich II. dann dem Sohn des Stadtschreibers zu Hameln, Jost Rord Henkel, 1564 verliehen hatte. Ebenso ist Hemmendorf das halbe Fuder Korn, das Corvin 1543 aus dem Archidiaconat Wallensen gegeben, wieder genommen worden; ob dies auch bei Duingen geschehen ist, wird nicht berichtet.

Daß man nicht zum Tisch des Herrn ging, wenn man mit anderen verfeindet war, zeigt das Beispiel des Christoph Schipp in Salzhemmendorf. Daß auch Streitigkeiten zwischen Pastor und einzelnen Gemeindegliedern vorkamen, beweist der Streit des Pastors von Hemmendorf mit Hermann Brennecke. Erkommunikation ist auch damals nicht ohne weiteres möglich, sondern nur durch Superintendent und Konsistorium. Der Pastor von Lauenstein hat von sich aus eine Frau vom Tisch des Herrn ausgeschlossen, die in wilder Ehe lebte. Die Visitatoren billigen dies zwar nicht ohne weiteres, lehnen es aber auch nicht als verkehrt ab.

Die Trunksucht, die ja auch beim Geistlichen von Deinsen erwähnt wird, scheint weit verbreitet gewesen zu sein; denn man befürchtet in Oldendorf, daß sogar unter der Predigt gefossen werde.

Daß die Gemeinden in mancher Beziehung noch in alten katholischen Anschauungen leben, kann man aus der Beschwerde des Rats von Salzhemmendorf entnehmen, daß vom Wein etwas umgegossen sei.

Daß einem Kinde, bezw. Jüngling, der noch nicht Geistlicher ist, eine Pfarre verliehen wird (allerdings von dem katholischen Herzog Erich II.), beweist die Verleihung der Pfarre zu Wallensen durch Erich II. (wohl infolge von Geldverlegenheiten) an den Sohn des Stadtschreibers von Hameln. Die Visitatoren vertreten dem gegenüber den richtigen, in ihrer Instruktion ihnen befohlenen Standpunkt, daß dem, der das Amt nicht besorge, auch die Güter nicht gebührten.

Der Sohn des lutherischen Geistlichen von Deinsen scheut sich nicht, als Notar in die Dienste des Domherrn von Mainz zu treten.

Der Schulbesuch ist überall schwach: in Hemmendorf 20 Knaben, in Wallensen 6, Deinsen 6 bis 8, Marienau 12, Benstorf „ziemlich Schülern“. Die

Mädchen scheinen überhaupt nicht unterrichtet worden zu sein¹⁾.

Diese Kirchenvisitation von 1588 gibt uns einen Querschnitt durch die Kirchengeschichte des Amtes Lauenstein, der einen tiefen Einblick in die damaligen kirchlichen und sittlichen Verhältnisse gewährt. Man möchte ja freilich gern manches genauer wissen; vor allem vermißt man mit Kayser die Statistik (Seelenzahl der Gemeinden und Zahl der einzelnen kirchlichen Handlungen). Aber selten wird man soviel historisches Material auf kirchlichem Gebiet für eine bestimmte Zeit und Gegend zusammenfinden.

Nach 1588 sind die Nachrichten über das Amt Lauenstein nur spärlich. Die Entwicklung der Verhältnisse wird sich — abgesehen freilich vom dreißigjährigen Kriege — in ruhigen Bahnen vollzogen haben; sonst wären uns jedenfalls Mitteilungen aufbewahrt.

7. Als lebendes Denkmal der Erinnerung an den dreißigjährigen Krieg ist der Name Tillylinde bei Hemmendorf zu erwähnen, so benannt, weil Tilly hier 1625 im Felde stand, nicht aber weil sie damals oder später zur Erinnerung an ihn gepflanzt wurde. Der Platz war schon früher da, der Baum wurde auch Wahrbaum genannt; hier war ja für das Archidiaconat Oldendorf das Landgericht.

Die gewöhnliche Annahme, daß der dreißigjährige Krieg viele Dörfer zerstört habe, die nicht wieder aufgebaut sind, ist falsch: sämtliche Dörfer, die bei der Besitzergreifung von 1589 erwähnt werden, sind noch vorhanden²⁾. Doch hat der Krieg auch in unserem Gebiete geherrscht. Baring berichtet von den Streifzügen und Gewalttätigkeiten der Tillyschen Lothringer und Kroaten in dieser Gegend, besonders bei Salzhemmendorf³⁾.

¹⁾ In Hemmendorf wird 1647 in der Kirchenrechnung zum erstenmale eine Handarbeitslehrerin erwähnt.

²⁾ Rudorff, S. 352 ff.

³⁾ Baring, S. 82.

Nach Nachrichten aus den Pfarrarchiven haben 1623 die Tillyschen vier Monate lang in der Parochie Esbeck gehaust, die Pfarre und sämtliche kirchlichen Gebäude niedergebrannt, so daß in Esbeck nur ein Haus stehen geblieben, in Deilmiffen eine Scheune und die Kapelle, in Dunsen und Heinsen nichts. — Am 29. September 1625 hat das Kriegsvolk Tillys Oldendorf ausgeraubt und dabei das reichhaltige Pfarrarchiv vernichtet. — Aus Hemmendorf, wo die Kirchenrechnungen von 1620 bis 1626 fehlen, während noch 1619 ein neuer Altar in der Kirche gebaut wurde, werden ebenfalls Plünderungen berichtet. 1626 aber ist der Pastor Hennig Meier, Nachfolger des wahrscheinlich schon 1620 verstorbenen Pastors Groscurth, eingeführt und dabei ein convivium gehalten worden. Von 1629/30 fehlen wieder, wie auch von 1636 bis 1638, 1641/42 die Kirchenrechnungen, von 1630/31 ist sie vorhanden, aber erst 1635 abgenommen worden. Im Jahre 1640, wo in Hemmendorf auch eine Visitation durch den Superintendenten stattfand, sind in der Kirchenrechnung Ausgaben verzeichnet für Dach, Stühle und Bänke in der Kirche, die die kaiserlichen Soldaten zer schlagen hatten, sowie auch aus demselben Grunde Ausgaben für Tür und andere Arbeit in der Schule. 1647 wurden Kirchenleuchter, Lichte, Kelche und Altardecken vor den Schwedischen nach Coppenbrügge in Verwahrung aufs Haus gebracht, aber in demselben Jahre wiedergeholt. — In Deinsen war 1630 bis 1633 römischer Gottesdienst. Die ältesten Kirchenrechnungen aus Deinsen von 1640 und 1641 melden, daß „wegen der Pannierschen Einquartierung nichts aufkommen“ und daß wegen der Kriegsunruhen die Länderei nicht bestellt sei. Die Rechnung aus Marienhagen von 1642 berichtet, daß „weil ganz nicht besamt, auch nichts aufkommen“ ist. Soviel an Einzelheiten.

Am 10. Mai 1629 hatte der Dänenkönig Frieden mit dem Kaiser geschlossen und seine angeblich großen Geldforderungen an den Kaiser abgetreten, der sie Tilly

schenkte. Da die Zahlung unmöglich war, wurde Tilly das Fürstentum Calenberg überwiesen¹⁾.

Im Dezember 1629 erschien ein Reichskammergerichts-erkennnis, nach dem die gesamten hildesheimischen Stiftslande, die die Herzöge von Braunschweig 107 Jahre ruhig besessen und womit sie von Karl V. und Ferdinand II. förmlich belehnt waren, dem Bischof von Hildesheim herausgegeben werden sollten, der dann mit Hilfe kaiserlicher Truppen in deren Besitz gesetzt ward, so sehr auch die Herzöge von Braunschweig dagegen protestierten²⁾. Am 29. Dezember 1629 wurden drei Kommissionen eingesetzt, die das große Stift Hildesheim und die von den welfischen Fürsten erworbenen Schlösser, Städte und Ämter in Besitz nehmen sollten. Sie traten ihre Rundreise an und ließen sich von den Befehlungen Tillys die Schlüssel übergeben, nahmen von Obrigkeiten, Predigern usw. die Huldigung entgegen und vertauschten das braunschweigische Wappen mit dem bischöflichen von Hildesheim. Der zweiten Kommission wurde Grohnde, Erzen, Gronau, Hameln, Salzhemmendorf, Lauenstein, Elze, Bodenwerder, Hallerberg (Springe) und Poppenburg überwiesen³⁾.

Am 7. Januar 1630 nahm das Stift Hildesheim vom Hause Lauenstein Besitz, und der fürstlich braunschweigische Amtmann Julius Bessen wurde abgedankt. Auch die Gegenreformation begann. Der vicevicarius in spiritualibus führte am 10. August 1630 die Franziskaner wieder ein. Eine Dankfagung für die Besitznahme durch das hildesheimische Stift sollte von den Kanzeln verlesen werden, verlangte der Bischof Ferdinand. Manche fügten sich, andere weigerten sich und wurden abgesetzt. Dem Superintendenten zu Gronau⁴⁾, der sich für die Prediger seiner Inspektion beim Konsistorium in Wolfenbüttel

¹⁾ Schlegel II, S. 500.

²⁾ Schlegel II, S. 503.

³⁾ Havemann II, S. 670 f.

⁴⁾ Vgl. hierzu Nr. 9 dieser Arbeit.

verwandte, wurde unterm 15. Juli 1630 geantwortet, er solle sie trösten, wie Christus seine Jünger, indem er sagt: „Seid fröhlich und getrost, euer Lohn soll im Himmel groß sein!“ — Im Amt Lauenstein müssen alle Prediger abgesetzt gewesen sein. Denn nach Baring²⁾ predigten zwölf Mönche, die auf dem Schloß in Lauenstein wohnten, auf den zwölf Pfarren des Amtes, um die Leute zum katholischen Glauben zu bekehren. Daher die Nachricht, daß in Deinsen von 1630 bis 1633 römischer Gottesdienst gewesen; daher auch erklärt sich das Fehlen der Kirchenrechnungen von Hemmendorf in dieser Zeit. Joachim Gesen, der Vater des berühmten Gesenius, der Pastor in Esbeck gewesen war, mußte jetzt nach dem Geldregister des Stiftshauses eine Hufe Landes bauen, um sein Leben fristen zu können³⁾.

Der Pastor von Lauenstein, Johannes Walbaum, der nach Baring schon vorher das Amt manches an der Pest verstorbenen benachbarten Predigers, besonders beim Begräbnis, versehen hat, ist zunächst auf seinem Plage geblieben. Einst sollen ihn die Mönche zu einer Disputation auf die Burg genötigt haben mit der Maßgabe, daß der Überführte am nächsten Freitag predigen solle, er habe sich geirrt. Die Mönche aber hätten sich, da er ihnen überlegen gewesen sei, weggeschlichen, am folgenden Freitag ihm seine Habe weggenommen, da bei seiner Anwesenheit keine Bekehrung zu erhoffen sei. Da sei er nach Coppenbrügge gezogen, wohin die Lauensteiner ihm des Nachts ihre Kinder zur Taufe gebracht hätten. Von Coppenbrügge sei er, weil er auch dort nicht sicher gewesen, zur schwedischen Armee gegangen, wo er zwei Jahre Feldprediger gewesen; nach abgeschlossenem Frieden aber zurückgekehrt und habe sein Amt in Lauenstein wieder angetreten⁴⁾.

¹⁾ Schlegel II, S. 504.

²⁾ Baring II, S. 278 f.

³⁾ Rudorff, S. 260.

⁴⁾ Vergl. über diesen Pastor Walbaum auch unter Nr. 10.

Doch wie dem auch sei, jedenfalls kam Haus und Amt Lauenstein nach der Schlacht bei Hefßisch-Oldendorf, in der die Evangelischen unter Führung des welfischen Herzogs Georg am 28. Juni 1633 siegten, wieder an das Herzogtum Braunschweig, d. i. 200 Jahre nachdem Bernhards Söhne es an den Bischof Magnus von Hildesheim verlegt hatten. Die vertriebenen Prediger kehrten ohne viel Feierlichkeit und ohne Neueinführung in ihr Amt zurück und nahmen ihre Äcker in Besitz, die die Mönche meist verpachtet hatten.

An diese Schlacht bei Oldendorf erinnert noch die Sage von dem Mönchstein auf dem Fth: von den schroffen Klippen sollen jene oben erwähnten zwölf Mönche den Verlauf der Schlacht beobachtet haben. Als sie sahen, daß die Evangelischen siegten, sind sie fortgezogen und nicht wiedergekommen¹⁾. Wahrscheinlich liegt dieser Sage eine Verwechslung von Hefßisch-Oldendorf, wo jene Schlacht stattfand, und Groß-Oldendorf im Amt Lauenstein zu Grunde. Dieser Ort liegt in der Nähe des Mönchsteins und man hätte von hier eine Schlacht bei Groß-Oldendorf beobachten können, was aber wohl für eine Schlacht bei Hefßisch-Oldendorf ausgeschlossen ist.

Der tapfere Prinz Georg von Celle aber, der Sieger von Oldendorf, wurde durch Teilungsrezeß 1635 Herzog von Calenberg. Ein Konsistorium wurde 1636 eingerichtet, zuerst in Hannover, dann in Hildesheim. Aber der allgemeine Wunsch nach einer neuen Generalvisitation erfüllte sich nicht. Am 24. November 1636 wurde der aus Esbeck gebürtige M. Justus Gesenius, der schon 1631 seine kleine Katechismuschule geschrieben hatte, zum zweiten Hofprediger und Konsistorialassessor berufen. 1642 ordnete das Konsistorium, jetzt nach dem Verlust Hildesheims wieder von Hannover aus an, daß am Michaelisfest in allen Kirchen des Landes Gott feierlich dafür gedankt werden solle, daß

¹⁾ Meißel, S. 60.

die Herzogin Elisabeth die Reformation eingeführt hatte: das war eine Erinnerungsfeier an die erste Kirchendisitation von 1542/43.

Die Folgen des dreißigjährigen Krieges müssen auch für Lauenstein böse gewesen sein. Wenn noch im Jahre 1670 sich nach einer Angabe des fürstlichen Amtsregisters im Amt Lauenstein einunddreißig Stellen befanden, die seit dem Kriege wüste lagen, so ist auch anzunehmen, daß die kirchlichen Verhältnisse gelitten haben, wenn wir im einzelnen darüber auch keine Nachrichten besitzen.

8: Über die folgende Zeit läßt sich nicht viel berichten. Einflüsse des Pietismus sind nicht nachweisbar. Es wird wohl auch auf diesen Bezirk zutreffen, was Uhlhorn sagt¹⁾: „Man hielt an einer milden Orthodorie fest, um dann ohne Vermittelung des Pietismus zum Rationalismus, freilich auch wieder einem gemäßigten Rationalismus überzugehen.“ Auch in dem Aufsatz Kaisers „Hannoversche Enthusiasten des siebzehnten Jahrhunderts“ findet sich nichts, was auf das Amt Lauenstein Bezug hat. Dagegen wird der Rationalismus hier ebenso verbreitet gewesen sein, wie in anderen Teilen der hannoverschen Kirche; doch war in Lauenstein zu der Zeit ein orthodoxer Geistlicher Goldmann.

Ob aus dem Amt Lauenstein Geistliche oder andere dem Kreise Erwecker nahe gestanden haben, der sich in und um Hameln zur Zeit der Arbeit Spittas als Garnisonprediger daselbst bildete (1830 bis 1837) und dem u. a. Superintendent Velgen in Groß-Berkel, die Pastoren Seebold in Lachem, Wachsmuth in Hämelschenburg, von Lüpke in Klein-Berkel und einige Lehrer angehörten²⁾, habe ich nicht feststellen können. Spitta, den das Konsistorium gegen die Stadtprediger nach deren Anklage auf Mystizismus in Schutz genommen hatte, mußte ja auch Hameln verlassen, als die Militärbehörde seine Veretzung forderte.

¹⁾ Uhlhorn, Hannoversche Kirchengeschichte, S. 120.

²⁾ Uhlhorn, S. 182; Tiesmeyer, S. 68.

Am 4. April 1811 leisteten, nachdem 1810 das Kurfürstentum Hannover an das Königreich Westfalen gekommen war, sämtliche Pastoren der Inspektion Oldendorf dem König Jerome von Westfalen den Huldigungsseid. Am 5. Oktober 1813 erschien eine Verordnung des Präsekten Delius, die die Prediger am nächsten Sonntag von den Kanzeln verkündigen sollten, des Inhalts: die Einwohner müßten, da keine Gendarmerie mehr vorhanden, selbst für Ruhe und Sicherheit sorgen; die Maires werden aufgefordert, in den Dörfern Tag- und Nachtpatrouillen anzuordnen und in den Städten die Bürgergarden einzurichten; die Prediger sollen auch sonst ihren Einfluß zur Beruhigung der Gemüter geltend machen. Aber nach der Schlacht bei Leipzig übernahmen schon im Jahre 1813 noch die königlichen Geheimen Räte in Hannover die Regierung aufs neue im Auftrage des Kurfürsten von Hannover, der ja zugleich König von England war.

Aberglaube aus heidnischer Zeit hat sich im Amt Lauenstein sehr lange erhalten. Der Gebrauch des Rotfeuers, das, nachdem alles andere Feuer auf Anordnung des Gemeindevorstehers gelöscht war, durch Reiben zweier Stücke Holz auf einer Hobel- oder Drehbank in einem Hohlweg hervorgerufen wurde, durch den man dann die Schweine trieb, um deren Bräune („wildes Feuer“ genannt) zu vertreiben, kommt noch im neunzehnten Jahrhundert vor. In den dreißiger Jahren ist es von den Lauensteinern unter Spiegelberg in einem hohlen Weg, und noch 1845 von den Oldendorfen angezündet worden¹⁾. — Auch Heilung von Wunden durch Sympathien oder Besprechen oder dadurch, daß abgeschnittenes Haar oder etwas vom Nagel unter die aufgeschlitzte Borke eines Baumes gesteckt wird, ist üblich gewesen. Ja, Rudorff berichtet 1845, daß „vor nicht langer Zeit“ bei Lauenstein ein neugeborenes Kind, das einen Nabelbruch hatte, um

¹⁾ Rudorff, S. 220/1.

Mitternacht durch eine aufgespaltene junge Eiche gezogen wurde, worauf die Spalte sorgfältig verbunden ward. Die Spalte wuchs zusammen, der Nabelbruch heilte; aber niemand wollte später die Eiche kaufen oder umhauen, weil man fürchtete, dadurch selbst einen Bruchschaden zu erleiden¹⁾.

Ähnliche Fälle, namentlich Besprechen von Wunden und Krankheiten, mögen auch später noch vorgekommen sein, ja wohl auch heute noch vorkommen.

9. Kirchliche Aufsichtsverhältnisse. Zur Zeit der Visitation von 1543 war noch kein geordnetes Kirchenregiment vorhanden. Corvin regierte die Kirche des ganzen Herzogtums Calenberg-Göttingen als Superintendent; eine weitere Kirchenbehörde gab es nicht. Im Grunde war selbst der Superintendent nur Stellvertreter der Fürstin, die gelegentlich auch selbst eingriff²⁾.

Auch unterstanden dem Landesuperintendenten keine Spezialsuperintendenten. Was die in den Constitutiones der Synode von Pattensen erwähnten Inspektoren, die eingesetzt seien (siehe oben) leisten sollten, ja, ob sie ihre Tätigkeit überhaupt begonnen haben, bleibt unklar. Vielleicht sind sie gar nicht in Tätigkeit getreten, wie ja auch infolge der Unruhe der kirchlichen Verhältnisse unter Erich II. die Synode zu Pattensen wohl nicht wieder getagt hat.

1588 wurde das Herzogtum Calenberg-Göttingen in zwei Generalsuperintendenturen geteilt (Calenberg mit dem Sitz in Pattensen, Göttingen mit dem Sitz in Münden) und dem Konsistorium in Wolfenbüttel unterstellt. Generalsuperintendent von Calenberg wurde Professor Lizentiat Henricus Boetius von der Universität Helmstedt. Dessen Nachfolger war Bapenburger (+ 1608), ihm folgte Soetefleisch, der die Visitation von 1588 mit geleitet hatte und dann erst Generalsuperintendent in Göttingen gewesen war.

¹⁾ Rudorff, S. 225.

²⁾ Uhlhorn, Ant. Corvinus, S. 7.

Unter dem Calenbergischen Generalsuperintendenten standen 9 Superintendenten (7 aus Calenberg, 2 aus Hoya) und die Pastoren in den großen Städten, die „mit Handtastung Oboedientiam anloben“ sollen. Das Amt Lauenstein gehörte nach Kayser¹⁾ zur Superintendentur Münder (Superintendent M. Henricus Richardi, bisher in Wölfsen). Aber nach der bei Schlegel²⁾ mitgeteilten von Herzog Julius und D. Jagemann unterzeichneten Instruktion vom 24. Februar 1589, durch die der Abt zu Ringelheim und Basilius Sattler u. a. nach der Stadt Pattensen abgefertigt wurden, gehört Gericht und Stadt Lauenstein, nebst Gronau und Poppenburg zur Superintendentur Gronau (Superintendent M. Bünting)³⁾. Im Laufe der Verhandlungen war auch Hemmendorf als möglicher Sitz eines Superintendenten genannt worden⁴⁾.

Nach jener Instruktion sollen die Superintendenten ihre Pastoren jährlich einmal durch alle Artikel der christlichen Lehre fleißig und rigorose examinieren, ein doppeltes Protokoll darüber aufnehmen, die responsiones treulich aufzeichnen lassen, das eine Protokoll dem generali, das andere den verordneten Kirchenräten zuschicken. Von solchen Visitationen, und zwar seitens des Superintendenten von Gronau, berichten z. B. die Kirchenrechnungen von Hemmendorf aus den Jahren 1607, 1613, 1617, 1618, 1619.

Am 3. September 1636 wurde das Amt Lauenstein zur Superintendentur Münder gelegt; doch behielt in Ehesachen, Patronatsirrunen und Absetzung der Geistlichen alles seinen Weg⁵⁾.

Von 1760 bis 1769 hatte das Amt Lauenstein eine selbständige Superintendentur in Salzhemmendorf, die

¹⁾ Kayser, Zeitschrift für Niederländische Kirchengeschichte, 9. Jahrgang, S. 71.

²⁾ Schlegel II, S. 645 bis 648.

³⁾ Vgl. Havemann II, S. 410; Schlegel II, S. 326 bis 328.

⁴⁾ Schlegel II, S. 326.

⁵⁾ Schlegel II, S. 519.

z. B. in den Kirchenrechnungen von Esbeck als „zweite Münderische Inspektion“ bezeichnet wird. Ja, nach dem Pastorenverzeichnis des Pfarrarchives zu Esbeck wurde Pastor Volger schon 1740 von Esbeck nach Salzhemmendorf als Superintendent versetzt. Doch ist diese Notiz wohl irreführend; vielleicht wurde dieser nach Salzhemmendorf 1740 versetzte Pastor Volger dort 1760 zum Superintendenten ernannt oder es liegt ein Schreibfehler vor (1740 statt 1760).

1794 ist Oldendorf zur Ephorie erhoben worden, und es wurden sämtliche Parochien des Amtes Lauenstein dazu gelegt, die noch heute dazu gehören, ferner auch eine Zeit lang Limmer bei Alfeld und Hoyerhausen (jetzt beide zur Inspektion Alfeld gehörig), ja sogar Hastenbeck (jetzt zur Inspektion Börby gehörig). In der zeitweiligen Zugehörigkeit Limmers und Hoyerhausens zur Superintendentur Oldendorf zeigt sich noch die frühere Zugehörigkeit dieser beiden Parochien zum Amt Lauenstein.

Im Jahre 1867 wurden dann durch Verfügung des königlichen Kultusdepartements am 1. Juni noch die Parochien Coppenbrügge und Brünnighausen-Wäntorf von der Inspektion Münder abgetrennt und zur Superintendentur Oldendorf gelegt, damit die Inspektionskreise fortan gleichmäßiger gebildet und jeder Inspektionsbezirk möglichst in ein und dasselbe Amt fallen möge. Die Parochie Hohnsen-Herkensen blieb jedoch, obwohl mit jenen beiden früher zur Grafschaft Spiegelberg, dann zum Amt Lauenstein (jetzt Kreis Hameln) gehörig, bei der Inspektion Münder (jetzt Springe).

10. Zur Ortsgeschichte. a) Der dem „Gericht Lauenstein“ bei der Kirchenvisitation von 1543 gegebene „Abschied“, in heutige Schreibweise übertragen, hat folgenden Wortlaut¹⁾:

¹⁾ Vgl. Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen, S. 358 bis 361.

„Wir die verordneten Bistatoren, haben im Städtlein Lauenstein einen gelehrten und frommen Prädikanten gefunden, der aber fast eine geringe Besoldung gehabt hat; und weil denn in unser Amt gehört, solchen Prädikanten ein ziemlich Auskommen, sofern immer möglich, zu verschaffen, so haben wir ihm mit Zutun der Spiegelbergischen Befehlshaber zu Coppenbrügge, weil es ein Spiegelbergisch Lehn ist, die Spiegelbergische Delosattkirche, unter dem Lauenstein gelegen, mit allen Zubehörungen zugelegt, und soll auch ewiglich dabei verordnet sein und bleiben.

Zudem haben in derselbigen Kirche zum Lauenstein die Böcke eine Vikarie, so jetzt vaciert. Dieselbige, nachdem sie von ihren Vorektern einmal zur Erhaltung der Gottesdienste gegeben und dann kein besser Gottesdienst ist, denn Gottes Wort vielen Leuten zu gut fördern und fortsetzen, soll auch bei gemeldeter Pfarre zu solchem Behuf, damit sie in den rechten Brauch komme, ewiglich gelegt sein, doch gemeldeten Böcken an ihrem Lehnrecht ohne Schaden; denn es soll ein jeder Pastor daselbst, so oft einer angenommen wird, solche Vikarie von ihnen wie ein Lehn zu empfangen schuldig und verpflichtet sein.

Weil aber auch diese beiden zugelegten Lehnen fast gering, so sollen ihm über dies alles die Ackerleute, beide zum Lauenstein und Marienau, mit Pflügen und Düngen auf seine Bitte und Ansuchen behilflich sein und auch den guten armen Mann mit dem Essen und Trinken zugeben verschonen.

Es sind auch in der Pfarrkirche zum Lauenstein fünf Kelche, von den Herren zu Spiegelberg herkommen, vorhanden. Dieselbigen soll der Drost Burchardt von Salbern mit Zutun des Rats zum Lauenstein und der Befehlshaber zu Coppenbrügge verkaufen, und soll solch Kapital danach bei dieser Pfarrkirche dem Pastor zugut ewiglich verordnet sein und bleiben; die übrigen zweien Kelche müssen bei der Pfarre bleiben.

Zum andern hat man keine Schule an diesem Orte Armutshalber anrichten können. So aber jemand wäre, der seine Kinder etwas wollte lernen lassen, derselbige mag solches beim Pfarrherrn oder Küster suchen und davor ihren Willen machen; wissen diesmal dieser Sachen nicht anders zu raten.

Zum dritten, weil im Gericht Lauenstein zwei große Dörfer vorhanden, als nämlich Eime und Sehlde, so etwa und bisher gen Elze in die Pfarre als Filial gehört haben und aber gleichwohl ganz weit davon gelegen sein, daraus ungezweifelt mancherlei Veräumnis entstanden, so haben wir gemeldete beide Dörfer auf der Männer Bitte und Ansuchen mit des Pastors zu Elze Einwilligung zu einer sonderlichen Pfarr gemacht, die dann auch ihre

Residenz zu Eime jede und allezeit haben soll, und ihnen so bald einen geschickten Mann zum Pastor gesetzt. Derselbige soll alles, was in diesen beiden Dörfern bisher der Pastor zu Elze Einkommens gehabt, als nämlich 3 Fuder allerlei Kornes und 2 Malter für seine Nähe und Arbeit jährlich aufheben.

Zudem sollen ihm die Männer von Eime von einer Hufe Landes, ist Vogtgut und jetzt bei der Kirche, noch 5 Malter jährlich reichen; doch sofern solches bei der Herrschaft erhalten werden mag.

Über dies alles sollen gemeldete Männer von Eime ihren Pastor auch in jedes Felde aus ihrer Rodeländerei zur Kirche gehörig 5 Morgen Landes eintun und brauchen lassen; dieselbige mag er selbst bestellen und seiner Gelegenheit nach, soviel er kann, genießen.

Weil aber die Kirchengüter zu Eime hiermit etlichermaßen geschwächt werden, so soll zum Gebäude und zur Erhaltung dieser Kirche zu Eime die Hälfte der Kirchengüter zu Sehlde zu Steuer und Hilfe kommen.

Es soll auch der Pastor zu Eime die Woche einmal oder aufs wenigste alle vierzehn Tage, wenn er Geschäfte halber verhindert würde, eine Predigt in der Kirche zu Elze zu tun jede und alle Zeit verbunden sein.

Zum vierten, weil der Pastor zu Oldendorf zwei Filiale, als nämlich Salz- und Hemmendorf, von altersher gehabt, die aber nun dermaßen zugenommen, daß gemeldetem Pastor dieselbigen zu versorgen nicht möglich, so haben wir Oldendorf eine sonderliche Pfarre für sich bleiben lassen, und soll derselbige Pastor zu allen Gefällen, so er daselbst hat, auch den Zehnten für Salzhemmendorf behalten und hinfort brauchen, zu dem soll ihm auch von den Archidiaconatsgütern daselbst zu Oldendorf ein Fuder allerlei Kornes jährlich gereicht worden.

Also soll auch der Flecken Salzhemmendorf eine sonderliche Pfarre sein und bleiben und allezeit einen sonderlichen Pastor haben. Derselbige soll alles, was daselbst der Pastor von Oldendorf gehabt, ausgenommen den Zehnten, haben und aufheben. Desgleichen soll man ihm vom Archidiaconat zu Wallensen jährlich ein halb Fuder Kornes geben.

Gleichfalls soll die Kirche zu Hemmendorf eine eigene Pfarre sein und bleiben. Auch soll der Pastor alles, was daselbst zur Pastorei gehörig, aufheben und für seine Arbeit genießen; weil aber daselbige gering und nicht fast groß ist, so soll demselbigen Pastor vom Archidiaconat von Wallensen auch ein halb Fuder Kornes jährlich zugelegt werden.

Zum fünften, nachdem der Pastor zu Duingen so gar eine geringe Besoldung gehabt, daß er auch, so ihm nicht zugelegt wäre, armuthshalber hätte abziehen und die Pfarre verlassen müssen, so haben wir in Ansehung, daß er sehr wohl geschickt und fromm ist, für gut angesehen, daß ihm und seinen successoribus von dem gemelbten Archidiaconat zu Wallensen jährlich ein Fuder allerlei Korns zugelegt werde, sind auch zweifelsfrei, die Herrschaft werde um Förderung willen des göttlichen Wortes gnädiglich hierunter halten.

Zum sechsten, nachdem dann auch auf anderen Pastoren dieses Gerichtes Lauenstein das Einkommen der Pastoren nicht so trefflich ist, so ist von wegen unser g. f. und Frauen unser Befehl, der Drost wolle in allen Flecken und Dörfern verkündigen lassen, daß die Vierzeitpfennige, die „Umgänge“, das Begräbniß- und Taufgeld den Pastoribus gereicht und zu ihrer Erholung gegeben werden müsse.

Belangend die gemeinen Armen-Kasten wäre wohl von nöten daß in Anfrichtung derselbigen auch aller Fleiß angewandt würde; weil aber allenthalben Armut vorhanden, muß man hiermit gemach tun. Nichtsdestoweniger wollen wir hiermit dem Drost den Kastenordnung übergeben haben, ob er vielleicht in diesem Fall armen Leuten zugut etwas anrichten könnte.

Was weiter zur Förderung göttlicher Ehre von nöten sein wird, werden sich die Pastores aus Gottes Wort und der fürslichen ausgegangenen Ordnung jede und allezeit erinnern und dem Volk vorzutragen wissen, wollen ihnen solches auch bei Verlust ihrer Pfarren geboten haben. Desgleichen soll von wegen unserer g. f. und Frauen dem Drost befohlen sein, ein fleißig Aufsehen auf die Pastoren zu haben, daß solches mit höchstem Fleiß geschehen müsse, soll ihnen auch, wenn sie anders täten, ernstlich einsagen, und so sie solches nicht achteten, mir Corvino dem Superintendenten ihren Ungehorsam anzeigen; soll alsdann ein solch Einsehen mit Hilfe unserer g. f. und Frau geschehen, daß sie sich entweder bessern oder der Pfarre müßig gehen sollen.

Gesehen und gegeben zum Lauenstein am Freitag nach Cantate Ao. 43.“

Bezüglich der Abtrennung Hemmendorfs von Döbendorf ist folgende Notiz aus Lünzel¹⁾ interessant, aus der man sieht, daß man schon im Mittelalter den Hemmendorfern eigenen Gottesdienst im gewissen Sinne zu schaffen suchte.

„Bis zum Jahre 1166 war Hemmendorf gänzlich nach Döbendorf eingepfarrt. Damals ließ Bischof Hermann auf die Bitte des

¹⁾ Lünzel, Ältere Diocese Hildesheim. S. 273.

Abts Konrad zu Corvey, des Vogts Urach und der ganzen Einwohnererschaft von Hemmendorf, die Erbauung einer Kapelle daselbst zu. Der Abt bewidmete sie mit einer Hufe, welche 5 Schilling zinsete. Der Pfarrer zu Döbendorf sollte die Kapelle als beneficium ohne servitium besitzen, und weder Taufe noch Salbung, noch Begräbniß, ausgenommen in Beziehung auf Fremde, dort gefeiert werden, sondern nur die Messe, und die Einwohner von Hemmendorf der Döbendorfer Kirche alle Ehrerbietung und allen Gehorsam wie bisher beweisen, dorthin auch an Sonn- und größeren Festtagen zur Feier der Messe und der Prozession zusammenkommen. Auch sollen sie dem Pfarrer, bis sie Einkünfte zu dem Belaufe von 20 Schilling erwerben, jährlich 24 Schilling zuzahlen und außerdem für die Lichte sorgen. Handeln sie oder der Abt (!) gegen diese Bestimmungen, so sollen die Reliquien fortgebracht werden und kein Gottesdienst weiter stattfinden¹⁾.

An die frühere Zugehörigkeit von Salzhemmendorf zu Döbendorf erinnert noch jetzt ein von Salzhemmendorf über den Rahnsteig führender Weg, der noch heute der Kirchweg heißt.

b) Bei der Generalkirchenvisitation von 1588 ergibt sich nach den Protokollen folgendes Bild der Gemeinden des Amtes Lauenstein²⁾.

Lauenstein.

Über das Leben des Pfarrers heißt es: Pfarrherr Henricus Velskeinius Dsenbrugenfis, ins dreizehnte Jahr daselbst (also seit 1576) 52 Jahre alt, zuvor Pastor in Böfingfeld, studierte zu Deventer, Münster, Osnabrück, Magdeburg. War drei Jahre lang in einem Dorf der Grafschaft Lippe gewesen, dann in Böfingfeld, ist ordiniert zu Lemgo von Mauricio Pedericio (Piberit). Friedericus Debedindus³⁾ hat ihn, als er anders wohin vociert, vorgeschlagen, Illustrissimi Erici Räte sind nicht darum ersucht worden, denn die Stelle ist Spiegelbergisch Lehen: mater Spiegelberg, filia Lauenstein. Darum hat der Graf von der Lippe⁴⁾, der auch schon seinen Vorgänger belehnt hatte, ihn „fast ungern hineingesetzt“.

Über seine Arbeit heißt es: er predigt Sonntags zweimal und Freitags, nachmittags ist schlechter Besuch, dann Katechismus. Hat

¹⁾ Orig. Quelf III, 496.

²⁾ Ich ergänze im folgenden di von Kayser auszugsweise mitgetheilten Protokolle nach dem Original des Röder A, ziehe aber gelegentlich Zusammengehöriges und an verschiedenen Tagen Verhandeltes zusammen.

³⁾ Nach Schlegel II, S. 251, war dieser Debedind im Jahre 1576 Geistlicher von Lauenstein; siehe auch hier unter Nr. 10d.

⁴⁾ Der damalige Inhaber der Grafschaft Spiegelberg.

keinen Ornat, obwohl doch bald in der Nachbarschaft (vicinia!) der Ornat^{us} gebräuchlich geworden. Kirchenordnung Corvini.

Über benachbarte Amtsbrüder: Der Pfarrer zu Deinsen hat übel gelebt. — Über die Schule, die 1543 ja noch gar nicht vorhanden war, wird gesagt: Der Schulmeister ist zugleich Oppermann (Küster), hält sich fleißig und wohl.

Über die Einkünfte wird berichtet: Pfarraufkünfte übergibt er in Schriften. Weiß nichts, daß von der Pfarre entwendet sei; wird genötigt, daß er den Kirchhof zu Spiegelberg soll befestigen, welches ihm unmöglich. Vor Zeiten ist zu Lauenstein eine Kalandsbrüderschaft gewesen, jetzt aber weiß niemand, wohin die Güter kommen. 100 Goldgulden, dem Rat zu Hameln verkauft, davon Pastor die Zinsen nimmt, sind, wie der Amtmann berichtet, von Er. Albert Hövelmann¹⁾ gänzlich entwendet. Das Siechenhaus hat nichts, soll von Herrn Burghardt von Salbern gebaut sein; (die Insassen) gehen um und suchen Almosen. Kirchengüter sind gering. Das Pfarrhaus hat die Gemeinde erbaut, wiewohl ungen.

Pastor absolvit singulos, es sei denn, daß es gar zu viel sein, sonderlich vom jungen Volk. Soll hinfort nicht mehr geschehen; hat exhortationes Lutheri ante coenam.

Pfarrer beschwert sich, daß er den Kirchhof und die Kirche bauen und befestigen solle, hält sich dazu nicht verbunden, weil es gräulich verfallen und seine Vorfahren auch nichts gebeffert.

Hemmenndorf, Flecken.

Leben des Pfarrers: Johannes Bornkalus, Nettlingensis, hat zu Hilbesheim, Braunschweig, Helmstedt, aber nicht Theologie ex professo studiert, ist ordiniert zu Hilbesheim von D. Becker 1582. Heinrich von Salbern hat ihn wider Erwarten befördert.

Über die Pfarrstelle heißt es: Der Rat zu Hemmenndorf hat eine Zeitlang mit Vorwissen des Inhabers von Lauenstein Pfarrherren angenommen. Beide Hemmenndorfsche Pfarren sind filiae in Oldendorf, landesherrlichen Lehens. Corvin hat 1543 eine sonderliche Pfarre daraus gemacht und ein halb Fuder Korn^s dazugelegt aus dem Archidiaconat, welches jetzt die Pfaffen zu Hilbesheim in Gebrauch haben. Der Amtmann berichtet, daß solch Korn durch einen Vertrag mit dem Archidiacon wegen der Pfarre zu Wallensen wieder benommen.

Die von Volbagen gehörten in die Pfarre, aber der Junker (v. Bock) hält einen sonderlichen Pfarrhern²⁾, geht gen Oldendorf zum Tisch des Herrn. — Nachzufragen, ob er richtig in die Lehre.

¹⁾ Hövelmann war früher Pastor in Lauenstein.

²⁾ Siehe unten unter Martenau.

Er predigt bisweilen Sonntags zweimal, dann nicht in der Woche; wenn Sonntags einmal, dann noch Freitags. Soll Sonntag nach dem Essen Katechismus predigen. Hat den Ornat nach der Kirchenordnung Corvini.

Die Schule (20 Knaben) hält der Oppermann.

Pfarrgüter sind abgegeben in Schriften. Hat supplicationes etlicher Güter und Unrichtigkeiten eingebracht. Herr Dietrich Knoke hat 600 Goldgulden an die Kirche zu Hemmenndorf gegeben, so bei dem Rat zu Braunschweig belegt. Solche Hauptsumme hat der Rat zu Hemmenndorf aufgenommen und alles in ihrem Nutzen gewendet. (Sagen nein.) Das hüllige Rodt hat der Pfarrherr zu Hemmenndorf vor fünfzig Jahren gebraucht, ist aber davon wegkommen. Bemerkung: Soll zur Kirche gehören. Ein Garten ist von der Pfarre an die Kirche kommen. Kirchenrechnung ist ohne den Pfarrherrn gehalten worden. Das Pfarrhaus steht übel; die Leute wollen bauen; man kann sie aber nicht dazu bringen. Hat wohl 16 Gulden daran gewandt.

Über Gemeindeverhältnisse wird berichtet: Heinrich Kreeffen ist zu seiner Zeit nicht zum Tisch des Herrn gewesen. Sein Antezessor hat ihn sechsmal in der Krankheit kommuniert. — Pfarrherr hat einen Injurianten, Hermann Bennecke, einen Kriegsmann, vor dem Amtmann verklagt, sei noch nicht vertragen. Bemerkung: Andere berichten, daß der Injuriant den Pfarrherrn um Gottes Willen gebeten und wohl viermal deshalb beschickt habe, aber Pfarrherr habe nicht wollen darein willigen — Ist vertragen worden vor den Herren Visitatoren.

Der Verbleib obiger 600 Gulden und die anderen Beschwerden werden genauer, aber ohne Resultat untersucht. Der Rat von Hemmenndorf: Die 600 Gulden seien vor dreizehn Jahren aufgehoben, seien denen von Hemmenndorf geschenkt, sie wissen von keinen Briefen, die werden denen von Braunschweig vielleicht überantwortet sein. — Drewes Sander ist fünfzig Jahre alt, hat wohl zwanzig Jahre da gewohnt, weiß nicht, wem das Geld sei geschenkt gewesen oder nicht. Iost Dietrichs pflegt zu sagen, er wäre der rechte Erbe darüber, weiß nicht, wer Pfarrherr gewesen sei zu der Zeit, da das Geld aufgenommen. Das Rodt sei stets also gewesen. Man sagt, daß wohl eher dem Kuhhirten ein Stück oder vier sind zugewandt worden. Der Garten sei alle Zeit an die Kirche verzinst worden. Einmal habe der Junker Burghardt von Salbern verordnet, daß Rübsamen, so da gesät gewesen, dem Pfarrer zugewandt worden wäre, darnach aber wäre es im vorigen Stande geblieben und in der Kirche verzinst.

Der Bescheid der Visitatoren zu diesen Fragen lautet dilatorisch und dem Rat gegenüber mißtrauisch: daß sie nicht heraus wollen, müsse man an seinen Ort stellen. Es soll Rundschaft darüber angenommen werden und dann geschehen, was recht ist. Ob sie dann etwas verhehlt hätten, mögen sie verantworten.

Wallensen.

Pastor ist Johannes Sellen Hildesheimer, fünfundvierzig Jahre alt, studierte zu Erfurt und Klostoc, ward Schulfeselle zu Hannover, Rektor zu Hameln, wo er auch ordiniert ward, befördert vom Stadtschreiber zu Hameln, Jost Nord Hentel, der jährlich 2 Fuder Korn sich reserviert, dessen Mercenar (= Besoldeter) ist er gewesen. Vor Zeiten ist der Archidiaconus zu Hildesheim Lehnherr gewesen, Herzogin Elisabeth aber hat Er Heinrich Dthoff belehnt, darnach habe es Herr Hinrich Tilen der Archidiacon verließen, diesem hat es Herr Henning Albrecht abgekauft. Der Stadtschreiber zu Hameln hat sie von Herzog Erich erlangt, weil man erfahren, daß zuvor Elisabeth sie verließen. D. Göze hat des Stadtschreibers Lehnbrief geschrieben 1564. Die Gemeinde hat ihn vorzieren.

Die Pfarre hat vier „Filiales“: Ockenien, Levedagfen, Thüste und Weenzen, und zwei Dörfer, Capellenhagen und Bölziehausen, die keinen sonderlichen Kaplan haben.

Er predigt alle Sonntage zweimal vormittags, und Freitags den Katechismus, Sonntags in der Frühpredigt hat er kein Neßgewand an wie auch sein Antezessor. Absolvit einen jeglichen insonderheit zu jeder Zeit, liest exhortationes ante coenam. — Die Leute gehen fleißig zum Tisch des Herrn.

Der Dpfermann hat 6 Knaben in der Schule. Die Leute sind ungeneigt zur Schule, sonderlich die Sommerzeit über.

Aufkünfte der Pfarre hat er in Schriften übergeben, weiß nicht, daß etwas davon kommen sei, ausgenommen, daß die Pfarrherren von der Graßteilung des Angers sind ausgeschlossen worden. Zwei Desolatkirchen sind da, die eine in Stellerfelde, die andere in Hakenrode; wo die Güter hinkommen, weiß niemand. Eine alte, fast tollernde Frau soll sagen, sie habe einen gekannt, Truge mit Namen, welcher von den Haken mit den Gütern belehnt sei gewesen. Die Kirchenrechnung wird vor dem Rat und Pfarrherrn abgelegt. Sie gehen treulich mit der Sache um, dabei eine Tonne Bier ausgetrunken wird. Das Pfarrhaus ist vor sechs Jahren abgebrannt. Die Leute haben etwas dazu gearbeitet. Die Steuer hat der Pfarrherr und Kirchvater dazu ausgelegt.

Am folgenden Tage, 21. April, wird mit dem Stadtschreiber von Hameln verhandelt, der dem Pfarrerr zu Wallensen vorwirft,

daß er ihm nicht alles gegeben, was er schuldig sei; darauf Pastor sich erklärt hätte, wie er ihm bis auf illmi ausgegangenes Mandat alles gegeben. Nachdem hat er ihm nichts gegeben. Denn er sei nicht schuldig zu bezahlen, weil der Stadtschreiber etliche Acker von der Pfarre entwendet.

Der Stadtschreiber zu Hameln erwidert: Auf des Rats zu Hameln Fürbitte hat Erich seinen Sohn ad vitam belehnt, Heinrich von Salbern hat das tradiert, sein Sohn auch sei noch in studiis. Hat seinen Sohn zugut zwei Hufen einbehalten, solches sei ihm von den von Salbern 1581 in Arrest gelegt, hat nach der Zeit nichts bekommen. Daraus zu ersehen, daß er nicht kontentiert. Bittet die fürstliche Verschreibung zu lesen und bald seinem Sohne vergönnen, einen Mercenar zu halten und dann zu bedenken, daß sein Sohn noch studiere.

Antwort der Visitatoren: Weil sein Sohn das Amt nicht führe, gebühren ihm nach der Kirchenordnung die Pfarrgüter auch nicht. Was ihm von voriger Zeit schuldig wäre, sollte er haben, de futuro nichts mehr. — Der Stadtschreiber will protestieren; wenn sich sein Sohn zum Examen stelle und bestünde, ob ihm dann der Mercenar weichen müsse? — Antwort: Dann solle ihm alle Beförderung widerfahren. Über die Pfarre zu Wallensen soll Rechnung geführt werden. Stadtschreiber bedankt sich für die Audienz und gegebene Bertröstung.

Deinsen.

Pfarrherr Adolfus Koch, Schnathorstensis bei der Uhlenburg, hat nicht weit studiert (!), zu Herford, Minden, Hannover, Hamburg, ist ca. fünfzig bis sechzig Jahre alt, ordiniert zu Halberstadt, erst bei Bruno von Telleben gewesen, dann Kaplan zum Suftern in Hildesheim, von Herzog Erich belehnt, verus. Predigt bloß zu Deinsen (30 Männer wohnhaft) Sonntags zweimal, Freitags einmal. Was er nicht auswendig kann, liest er aus dem Buche. Corvini Kirchenordnung. Hat sechs eigene Kinder, einen Sohn Pamphilus beim Domherrn zu Mainz als Notar. Er ist vom Domdechant zu Verden freiert, von M. Rodolphus (Moller) und Melchior von Steinberg befördert. Johann von der Rippe ist sein Antezessor gewesen.

Pfarraufkünfte: 2 Hufen Landes nicht gut. Von Lothof 4 Stiegen Eier und 4 Hühner, ungefähr 3 Fuder Heu. Koch ein Lothof zu Lüttenhollensen, 2 Himten Roggen, 2 Himten Hafer. Der Acker ist ausgetan, davon bekommt er die dritte Stiege. . . Den Zehnten seines Ackers muß er zum heiligen Kreuz und Carthaus nach Hildesheim tun, bittet Abstellung.

Der Dpfermann hat 6 bis 7 Knaben (in der Schule).

Pastor hat ehemals gezecht, könne jetzt nicht mehr, weil er einen beschwerlichen Schaden empfangen. Wenn er nicht mehr könne, so habe er seine Kinderchen (die dann wohl sein Amt versehen könnten); will er den Herrn wohl zur Hand kommen und mit ihnen handeln lassen. Pastor hat 3 Morgen Landes verpachtet, die will er dies Jahr einlösen. Die Kranken besucht er und spricht: „Lebe Bruder, sey godes Modes“ usw. Weil er taub ist, hat er in seinem Hause ein eigen Gemach gebaut, darin nimmt er einen jeden insonderheit vor. In seinem Dorfe ist ein Kiepenhändler gewesen, der mit Segnen umgegangen.

Das Pfarrhaus hat ein Pfarrherr von Hoyerhausen gebaut; es wird von den Leuten in Besserung gehalten. Zur Kirche gehören 18 R. (= Gulden), davon geben sie 2 R. zum Schatz; Pfarrer weiß nicht, ob Rechnung davon geschieht.

Bescheid: Er könne altershalber und sonst die Leute nicht versorgen. Damit sie aber nicht veräußert würden, sollte man einem Pfarrer in der Nachbarschaft die Leute befehlen. Dem erbeut er sich 11 Gulden zu geben. Der Marienhagener Pastor (Brücke) soll's versehen. Die Akzidenzien und Vierzeitpfennig und 5 Gulden Michaelis, 5 Gulden Ostern soll er erheben, das andere soll der alte behalten, aber den verpachteten Acker wieder einlösen (60 Gulden).

Marienhagen.

Der Küster zu Marienhagen, Lübecke Grumbrecht, ist zitiert. Hat Leute zum Wicken verleitet, einem kranken Menschen, so im Kopf verwirrt gewesen, den Rat gegeben, er solle bei dem Wicker von Buine im Stift Paderborn Hilfe suchen, und solches wiederholt getan, selbst Bote dahin gewesen, item in seinem Amt unfleißig. Soll des Dienstes müßig gehen; mag die Winterfaat, so er bestellt, eimernten, das andere lasse er dem successori.

Henni Tönnies in Marienhagen ist in vierundzwanzig Jahren nicht zum Tisch des Herrn gewesen. Soll sich einstellen. Der Sachen sei der Pastor Grund. Sagt zu, will sich einstellen, gibt D. Basilius die Hand darauf; die zehn Gebote kann er nicht, kann sie auch nicht lernen.

Salzhemmendorf.

Rat zu Salzhemmendorf. Visitatores: Sie sollen mit Driginalen und auskultierten Kopien ihr jus patronatus über die Pfarre beweisen. Senatus: Hat acht alte Fundationsbriefe in originali. 1. Auf 10 Gulden jährliche Zinsen, 2. auf 300 Rheinische Gulden, darnach auch ein Instrument fürgelegt, welche alle richtig. Dekretum: Man befindet noch nicht, daß der Rat jus patronatus über die Pfarre habe, sondern die Briefe gehen auf eine Vikarie, so auf

einem Altar St. Margarethe gestiftet, item auf eine Kommission. Überdas so ist die Pfarre filia gewesen deren zu Döbendorf, welche mein Herr zu belehnen hat; ergo et filiae patronus erit. Überdas steht im Brief ausdrücklich, daß die vicariae et commissae dem Pfarrherrn mögen zugelegt werden, sich desto besser davon zu unterhalten. Solche Lehnen beide werden dem Rat nicht genommen.

Der Senat beschwert sich: Vorm Jahr in den Ostern sei der Pfarrherr mit Weisung des Kelches sehr unbescheidenlich umgangen. Pastor: Er habe damals eine Zeitlang quartana laboriert, dazu sei durch Ungechlichkeit des Accedentis etwas auf das Tuch gegossen. Für solchen Unfall sei das Tuch ja da. Es sei nicht so schlimm, als es gemacht. D. Basilius zum Rat: Sollen das nicht so hoch aufnutzen, es sei halb etwas versehen. Man soll ihm untersagen.

Der Rat will den Visitatoren Verzeichnis der Aufkünfte angeben, welches doch der Pfarrherr besser wissen soll, denn die Herren des Rats. Die Sommerfaat belangend soll er (der Witwe) Abtracht machen für die Gare, nicht von dem, was sie ihres Herrn Zeiten daran gewandt, sondern was hernach sie für sich daran getan oder diesmal noch die dritte Stiege von ihr nehmen. Damit ist dann alles richtig.

Dekretum: 1. Wegen der Weide und Mast: Es soll dabei bleiben, daß sie bezahlt wird. 2. Holzteilung soll ihm hinfort richtig gefolgt werden, wie sich des Rats Verordnete ausdrücklich erbieten. 3. Von der Scheune: Pastor soll damit zufrieden sein, Rat und Amtmann wollen auf einen Raum gedenken, daß ihm geholfen werde.

Senatus bittet, daß der erwähnte Zehnte¹⁾ wieder an die Kirche gebracht wird.

Visitatores: Im Vertrage befinde man, daß für (= vor) vierzig Jahre der Zehnte sei dem Pfarrherrn zu Döbendorf zugewendet, dabei müsse es bleiben.

Senatus: Es ist auch noch 6 Malter Korn davon kommen.

Visitatores: Man befinde, daß solch Korn von Corvino (1543) sei dem Archidiacon von Wallensen entzogen und dem Pfarrherrn zugegeben. Weil aber Archidiacon vorm Kammergericht klagt und vielleicht guten Bescheid erwartet, hat man dem Archidiacon gültliche Handlungen angemutet, welche auch fortgegangen, also, daß ihm das Korn bliebe, er aber dagegen Illustrissimo das jus patronatus über die Pfarre zu Wallensen übergeben.

Christophorus Schip ist in vielen Jahren nicht zum Tisch des Herrn gewesen, ist in Haß gestanden mit Leuten, daher, daß seinem

¹⁾ Der nach Döbendorf gezahlt wird, siehe Visitation von 1543.

Sohn ein Auge ausgeworfen und er geschossen sei worden, item weil sein anderer Sohn erstochen sei. Wenn die Sache vertragen, will er sich einstellen. Gelobt, daß er will verzeihen und zum Tisch des Herrn gehen.

Visitatores ad Pastoren Salzhemmendorf: Den Zehnten und Roggen könne man nicht wieder erhalten, das sei wider aufgerichtete Verträge. Pastor admonitus est, ut deinceps mansuetudini det operam, nec moveat res non necessarias. Deinde responsus ei est ad quaestiones theologicas quasdam de militibus, qui contra professionem evangelii militarint.

Marienau.

Pfarrherr Andreas Brandes aus Gr.-Isede, sechsundsiebzig Jahre alt, studierte zu Hildesheim und Braunschweig, hatte unter denen von Oberg eine Pfarre zu Steberdorf, halb Lüneburgisch, halb Pattenisch (nämlich zur Superintendentur gehörig), achtundzwanzig Jahre lang, ist ordiniert zu Hildesheim 1544 von Telamontio Cragio. Weil unter den Junkern Uneinigkeit vorgefallen, ist er von dem alten Hilmar von Oberg entsetzt. Dann hat ihn Glamor Bock gen Voltdagfen erfordert, seine Kinder zu instituieren und ihm Gesellschaft zu leisten. Die Leute von Marienau hätten ihn zur Predigt gefordert, was der Junker mit Vorwissen des Pastors zu Lauenstein bewilligt. Habe aber nichts bekommen, da der von Lauenstein die Aufkünfte bezogen; seine Haushaltung habe er noch zu Steberdorf, sei willens gewesen, diese Ostern wegzuziehen, aber die Eltern der von ihm unterrichteten zwölf Knaben hätten ihn gebeten, dies halbe Jahr noch zu bleiben. Ist vier Jahre zu Voltdagfen und Marienau gewesen. Treibt den Katechismus Sonntags und in der Woche. Hat niemand kommunitiert oder getauft, nur in casu necessitatis. Er sei neulich in Steberdorf gewesen, man habe ihm Schuld gegeben, daß er mit anderen zugehalten habe, sei aber nicht zu beweisen — bei denen von Oberg nachzufragen. Bescheid: Soll aufwarten, bis das Examen mit den anderen verrichtet worden¹⁾.

Olbendorf.

Oldendorpianus quaesiderat, an sponsi in templo sint copulandi, respondetur, quod sic.

Jäger und Hunde sollen abgeschafft und der Prediger damit verschont werden. Was es für Gerechtigkeit dagegen mit Hasen- hühnern gewesen, mögen sie fallen lassen²⁾.

¹⁾ Die Visitationsakten berichten aber nichts weiter über Marienau und diesen Pfarrer.

²⁾ Nach Baring war bei der Pfarre die Tradition, daß Herzog Erich I. die Jagdgerechtigkeit seinem Sohne Kurd Koch, Pastor in Olbendorf, verliehen habe (S. 218).

Die Lauje ist Sonntags nach der letzten Predigt zu halten, damit unter der Predigt nicht gesoffen werde.

Öffentliche Sünder sollen nur mit des Superintendenten oder Konsistorii Rat exkommuniziert werden; zuvor soll der Pfarrer einen solchen aber zwei- oder dreimal ermahnen; sollte es dann nicht helfen, so könnte man es an den Superintendenten oder Konsistorium bringen.

Wo die Dorfschaften Mastung haben, gebührt es auch den Predigern. Man soll es an illm. bringen. Was seine fürstliche Gnaden dann tun wollen, steht ihm frei; sie mögen supplizieren.

Benstorff,

am 24. April in Poppenburg visitiert.

Er, Johann Kniphius aus Hildesheim, neununddreißig Jahre alt, studierte in patria, Braunschweig, Wittenberg, Leipzig, ist ordiniert zu Gronau von M. Bünting, war zuvor zweieinhalb Jahre Schulmeister. Illustrissimus ist Lehnsheer. Er predigt Sonntags zweimal und Freitags, hat Corvini Kirchenordnung. Dppermann hat ziemlich Schülerchen, ist fleißig.

Hoyershausen,

in Lauenstein am 19. April visitiert.

Der Pastor heißt Johannes Grovenius, geboren zu Goslar, fünfundsiebzig Jahre alt, studierte in Goslar, Hildesheim, Braunschweig, ein Jahr zu Wittenberg, ist ordiniert zu Hameln von M. Rudolph Moller 1562, war zuvor ein Jahr an der Schule zu Gronau, dann Kaplan dajelbst zweieinhalb Jahre, kam von da nach Hoyershausen, wo er anfänglich Mercenar des Großvogts (Wedemeyer) gewesen, der die Pfarre von Herzog Erich zu Lehen gehabt und der sich 20 Malter als Reservat behalten. Seit vier Jahren beziehe er das Ganze. Amtmann Hartmann Futhmann zu Lauenstein habe ihn inmittiert auf Wunsch des Großvogts. Sein Antzeßor soll sie für 100 Gulden gekauft haben. Zur mater gehört als filia Rhod (Rott), Sübrechtsen (hier eine Kapelle), Deensen, Brünig- hausen und Lutken-Holtensen. Er predigt nur zu Hoyershausen Sonntags, wenn Kommunikanten da sind, zweimal. Am Sonntag nachmittag gehen die Leute nicht gern zur Kirche. — Der Pfarrherr zu Deensen lebe übel, sei unfleißig. Hans Ulrich in Deensen, von Kopenhagen dahin, liegt bei einem Weibe zu unechte, will's nicht geständig sein. Vom Bock hat er einen Hof. Est *deos*, bedräu- et den Pfarrherrn. Hans Glenewinkel geht nicht zum Tisch des Herrn zu Lutken-Holtensen fast zwanzig Jahre. Das Pfarrhaus hat er selbst gebaut, auch die Scheune. Die Gemeinde hat's in die

Sparren gebracht, das andere hat er dazugelegt, dessen er Scheine vom Großvogt hat. Er klagt, daß drei Pfarrer im Gericht von den Jägern beschwert werden, kommen wohl auf heiligen Abend.

c) Über die Kirchen der einzelnen Ortschaften des Amtes Lauenstein ist (meist nach Mitthoff) folgendes zu sagen (in alphabetischer Reihe):

Die frühere Kapelle St. Johannes in Benstorf ist 1818 durch den Anbau eines Chores erweitert worden; alt ist der Turm, die Glocke von 1635.

Capellenhagen hatte bereits 1304 ein kleines Gotteshaus.

Deilmiffen besitzt eine massive Kapelle, in der sich ein alter steinerner Altar und ein alter achteckiger Taufstein mit rundem Fuß befinden.

Die Kirche in Deinsen ist 1843 erbaut worden; der Turm ist sehr alt.

Die Kirche von Duingen stammt aus dem Jahre 1737, nach dem Pfarrarchiv 1739; 1765 ist die Orgel gebaut. 1662 ist Duingen (nach Nachrichten aus dem Pfarrarchiv) vom Hildesheimischen Konfistorium eine Kirchenvorratskollekte bewilligt worden zum Bau eines Turmes und zur Erweiterung der Kirche.

Dunsen, 1356 Tunhofen geschrieben, hat eine massive, rechteckige, früher der heiligen Katharina geweihte Kapelle mit einem Dachreiter aus neuerer Zeit.

Von der alten dem heiligen Jakobus geweihten Kirche in Eime steht nur noch der Turm, der ebenso wie der von Sehlde eine oblonge Grundfläche hat und ein Satteldach mit einem Dachreiter.

Die dem heiligen Gallus geweihte Kirche in Esbeck ist mit Ausnahme des Turmes in den Jahren 1729/30 erneuert worden. Unter dem Chor befindet sich ein Grabgewölbe der Besitzer des benachbarten Gutes Heinsen, die seit 1726 Patrone der Pfarre zu Esbeck wurden. Denn in dem Jahre erhielt durch einen sogenannten Permutations- und Gnadenbrief des Königs Georgs I. der Geheime Rat, Hofmarschall und Kammerrat Christian Ulrich von Hardenberg, Besitzer des Ritterguts Heinsen, das Patronatsrecht über die Pfarre Esbeck und Geismar an Stelle desjenigen über Hohnstedt.

Die 1542¹⁾ erbaute Kirche in Hemmendorf wurde, nachdem sie durch den Umsturz der hohen Turmspitze beschädigt war, 1705 renoviert und 1854 im Inneren restauriert.

¹⁾ Muß wahrscheinlich 1543 heißen, da in dem Jahre die Pfarre erst gestiftet ist.

Die alte der heiligen Jungfrau und dem heiligen Lambert geweihte Kirche von Hoyershausen wurde 1752 durch einen Neubau ersetzt.

Die Kirche von Lauenstein ist 1756 neu erbaut, nur der Turm am Westende gehört einer früheren Zeit an:

Lewedagien hat eine dem heiligen Jakob geweihte Kapelle.

In Marienau steht jetzt nur noch eine „rechteckige massive Kapelle mit scharfkantig profilierter gotischer Tür an der Südseite“. Hier hatten die Grafen von Spiegelberg 1316 das Mönchskloster Marienau gestiftet, das die adligen Geschlechter von Bock, von Hake und von Halle, die hier auch ihr Begräbnis hatten, mit Gärten, Wiesen und Zehnten ausgestattet²⁾. 1328 kommen fratres ordinis S. Mariae de monte Carmeli domus Marienowensis vor³⁾. Das Kloster war bereits 1579 verfallen, als Legner, der die Geschichte des Klosters beschreibt⁴⁾, dies Kloster aufsuchte: er sagt, es sei verborben und zum Steinhaufen geworden. Die jetzige Kapelle, die ein Teil der alten Klosterkirche ist, hat der Amtmann Christian Eberhard Niemeier für die Marienauer zu gottesdienstlicher Feier und für sich zum Begräbnis einrichten lassen⁴⁾.

Die alte Kirche von Marienhagen war 1828 erneuert worden, der Turm gehört der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts an. Vor einigen Jahren ist die Kirche völlig umgebaut worden.

Von der alten, dem heiligen Nikolaus geweihten Archidiaconatskirche in Oldendorf steht nur noch der Chor und der Turm. Eine unter dem Turm befindliche Apsis ist verschüttet. Das Schiff zeigt die Jahreszahl 1791 über dem südlichen Eingange.

Odenfen hat eine Kapelle des heiligen Andreas.

Die von Mitthoff noch nicht erwähnte Kirche von Osterwald, wo 1903 auch eine selbständige Pfarrkollaboratur (von Hemmendorf aus) eingerichtet worden ist, ist am 2. Advent (5. Dezember) 1897 eingeweiht worden.

Die Kirche von Salzhemmendorf ist alt, zeigt ein Gemisch von Gotik und Renaissance; ein Vorbau im Westen ist vom Jahre 1610.

Die Kirche von Sehlde ist 1770 erbaut, mit Ausnahme des aus früherer Zeit herrührenden Turmes.

Shüste, früher unter der Bezeichnung Luisai vorkommend, hatte eine Kapelle St. Jürgen. Der jetzige Bau entstammt aus dem Jahre 1753.

¹⁾ Baring, S. 221.

²⁾ Grupens Orig. 295.

³⁾ Legner, Hildesheimische Chronikon.

⁴⁾ Rudorff, S. 285.

Ein Teil der St. Martinskirche in Wallensen, der in den fünf Bränden zwischen 1435 und 1617 erhalten geblieben ist, weist auf die letzte Zeit des romanischen Stils hin (erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts).

Weenzen war schon vor der Reformation im Besitze einer Kapelle.

d) Die Verzeichnisse der Prediger, die Baring¹⁾ für Wallensen, Salzhemmendorf, Lauenstein, Hemmendorf, Oldendorf, Benstorf (das seit dem nicht erwähnten Tode von Curd Koch bis zum Jahre 1642 eine selbständige Parochie mit eigenen Geistlichen gewesen ist), Esbeck, Eime, Sehlbe gibt, mögen im allgemeinen richtig sein, stimmen auch mit den Nachrichten aus den Pfarrarchiven und von der Kirchenvisitation des Jahres 1588 meist überein. Nur fehlt bei Lauenstein der 1588 erwähnte Vorgänger des damaligen Pastors Westein, M. Friedrich Dedekind. Von diesem berichtet Schlegel²⁾, daß er 1576 nebst dem Superintendenten Dr. Martin Chemnitz von Braunschweig, Generalsuperintendent M. Christian Fischer von Celle nach Hannover zu einer Sitzung berufen worden sei, in der diese drei Beschlüsse fassen sollten in einem Disziplinarverfahren, das der Rat auf Betreiben des geistlichen Ministeriums gegen den Rektor Schulrabe eingeleitet hatte, der an mehreren Orten über Luther sich „verkleinerlich“ geäußert und Calvin gelobt haben sollte, auch zweideutige Worte über das Abendmahl hätte fallen lassen; es wurde ihm anheimgegeben, in Zukunft sich solcher Reden zu enthalten, auf dem Rathhaus um Verzeihung zu bitten und mit dem Prediger ein Bekenntnis von der Lehre des Abendmahls zu unterschreiben; dies geschah, und der Vertrag wurde von den Kanzeln der Stadt öffentlich verlesen.

Der erste evangelische Prediger von Oldendorf ist nach Baring und Pfarrarchiv Curd Koch. Der von Kayser³⁾ nach Lehners Dassel-Einbeckcher Chronik erwähnte Kaplan Joh. Schumacher kommt in dem Register des Pfarrarchivs und bei Baring nicht vor. Er könnte ja vielleicht neben dem Archidiacon Curd Koch zweiter Pastor (darum „Kaplan“) gewesen sein, der vielleicht mehr für die Gemeinde Benstorf angestellt war oder Hemmendorf und Salzhemmendorf, die beiden Filialgemeinden, zu versorgen hatte. — Als Nachfolger von Curd Koch werden bei Baring und nach den Pfarrakten Eustachius . . . , Johann Meyer, Caspar Meyer (siehe 1588) erwähnt.

¹⁾ Baring II, S. 267 bis 284.

²⁾ Schlegel II, S. 251.

³⁾ Kayser, a. a. D., S. 360, Anmerkung 727, und Zeitschrift für Niederländische Kirchengeschichte, 8. Jahrgang, S. 223, Anmerkung.

In Duingen, Deinsen, Wallensen, Esbeck, Marienhagen ist der oben 1588 erwähnte Prediger der erste bekannte evangelische; der Duingen heißt nach den Pfarrakten Jürgen Zahns, huic ecclesiae praefectus anno 1554. Doch muß vor diesem schon mindestens ein evangelischer Prediger in Duingen gewesen, da bei der Visitation von 1543 (s. o.) ein Pastor von Duingen erwähnt wird, der „sehr wohl geschickt und fromm“ sei. Der Dienstantritt des Deinser Koch ist unbekannt, Selten-Wallensen ist seit 1573, Thonebone (= Tönebögel)-Esbeck seit 1583 am Orte, Fricke-Marienhagen seit 1580. Nach Baring war der erste evangelische Prediger in Hemmendorf St. Neuerus, gestorben 1549, nachdem er sieben Jahre dort gewesen (richtiger wohl sechs Jahre, da die Stelle erst 1543 geschaffen wurde). Der erste Geistliche von Salzhemmendorf ist nach Baring und den Pfarrakten Johann Quabschmidt aus der Karthaus in Hilbesheim, daselbst auch gestorben 1585. Als ersten evangelischen Pastor in Lauenstein geben die Pfarrakten Albertus Hövelmann an, den Kayser¹⁾ als den zweiten bezeichnet, ohne eine Begründung zu geben. 1528 war nach den Pfarrakten Tile Brüningz Vikar der Kapelle zu Lauenstein; vielleicht ist dies der bei der Visitation von 1543 ehrenvoll genannte Prediger.

Als die Superintendentur von Gronau nach Münden verlegt wurde (1636) war nach einer schriftlichen Mitteilung Kayser's Pastor von Lauenstein Johann Walbaum²⁾, ein lebhafter Mann, der gern convivium mitmachte und beim Trunk sein ingenium sehen ließ, auch über religiöse Mysterien dann zu disputieren pflegte, weshalb er vor das Konsistorium geladen und dort verwiesen wurde. Dabei war er so scharf in seinen Predigten gegen den Amtmann und andere Leute, daß er 1642 seine Predigt einschicken mußte und das Konsistorium an die Prinzessin zu Coppenbrügge schrieb, sie möge einen anderen präsentieren, da man den Walbaum dort nicht leiden könne.

¹⁾ Kayser, Die reform. Kirchenvisitationen, S. 358, Anmerkung 729.

²⁾ Vergleiche über dessen Tätigkeit im dreißigjährigen Kriege nach Baring oben unter Nr. 7.